

Manzquig 16 Contenta gold in letzte Buch
des Fünften.

Sim. 43 b.

Wahrhafte Vorstellung
 des
B e t r a g e n s,
 welches
 Sr. Königl. Majestät von Großbritannien
 als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg,
 bey denen
 in Teutschland entstandenen Krieger- Unruhen
 beobachtet haben.

Entgegen gesetzt
 der Schrift welche den Titel führet:

D a s B e t r a g e n
 Sr. Allerchristl. Maj. des Königs von Frankreichs
 entgegen gestellet dem Betragen des Königs
 von Engelland, Churfürsten
 zu Hannover.

1758.



Im Namen Gottes Amen

Wir Friedrich der Dritte

König von Preussen

in Preussen

der Provinz

von Brandenburg

in Preussen

der Provinz

von Brandenburg

in Preussen

1781





Das Betragen, welches Sr. Königl. Maj. von I.
Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu
Braunschweig und Lüneburg, bey denen gegenwärtigen im
Teutschen Reich entstandenen Unruhen beobachtet haben,
ist von der Beschaffenheit, daß man wol nicht hätte er-
warten sollen, daß die Cron Frankreich dabey zu gewin-
nen glauben könnte, wenn sie das ihrige damit in Ver-
gleichung stellet. Inzwischen ist solches unternommen.
Die Schrift, welche der Französische Hof unter der Auf-
schrift: Das Betragen Sr. Allerchristlichen Maj.
des Königs in Frankreich, entgegen gestellt dem Be-
tragen des Königs in Engelland, Churfürsten zu

Hannover, in Ansehung derer gegenwärtigen Reichs-
Umstände und insonderheit der auf Hannoverischer
Seite gebrochenen Kloster-Sevenschen Convention,
an das Licht treten lassen, befindet sich in jedermanns
Händen.

Man hat in dem Vorbericht desselben angemer-
ket (a), daß aus Mäßigung, und um die Gemüther
nicht zu erbittern, mit deren Bekandmachung eine Zeit-
lang zurückgehalten sey. Die darin gebrauchte Schreib-
art ist auch an vielen Orten demjenigen sehr ungemäs,
was gekrönte Häupter, obgleich sie im Kriege befangen
sind, sich einander schuldig bleiben. Die angeführte Gründe
selbst, sind hingegen dem wahren Verhältnis der Sache
desto mehr zu wieder, und werden daher die Wirkung ge-
wis nicht haben, die man sich davon verspricht.

Er. Königl. Majest. von Großbritannien achten
das Urtheil, welches die Welt über die Handlungen der

grd.

(a) S. I.

größten Monarchen fället, und in folgenden Zeiten noch mit mehrerer Freimüthigkeit fällen wird, zu hoch, als daß Höchst-Dieselben solcher, die Gründe Ihres gerechten Betragens verborgen seyn lassen solten. Sie ergreifen also die Gelegenheit, welche die Cron Frankreich giebet, um selbige nochmahls mit aller Mäßigung jedermann vor Augen legen zu lassen. Die in das volle Licht gestellte Wahrheit hat eine Kraft zu überzeugen, welche dieselbe nicht verlehret, wenn sie gleich ohne Schminke und Heftigkeit vorgetragen wird. Besonders ist in dem gegenwärtigen Fall die bloße Erzählung deßjenigen, was geschehen, hinreichend um zu zeigen, auf wessen Seite die Gerechtigkeit, und wer Schuld an dem vergossenen Blute sey, wovon bereits Ströme geflossen sind, und vielleicht noch ferner fließen werden.

Die Zeiten, welche vor dem Achtsichen Frieden her-
 gegangen, sind zu nahe, als daß sie bereits vergessen seyn
 könnten. Die Cron Frankreich, welche, ohnerachtet der
 beständigen Kriege, so Ludewig der XIII. Ludewig der XIV.
 II. Ursprung der gegenwärtigen Unruhen.



und Ludwig der XV. mit dem Teutschen Reiche geführt; ohnerachtet der Verwüstungen, die sie in solchen angerichtet, und der Provinzen, welche sie ihm entzogen haben, dennoch den Rahmen eines alten Freundes und Bundes-Verwandten des Reichs sich beylegen zu können, glaubet (a); die Cron Frankreich, so sich nicht entschiet vorzugeben (b), daß der Ehrgeiz derjenigen Fürsten, welche das Haus Oesterreich und Bourbon beständig gegen einander aufgehetzt, die erste Ursach ihrer Zwistigkeiten und der Kriege gewesen, die schon lange Zeit ganz Europa, und insonderheit Teutschland verwüsteten: (c) suchte nach dem Tode Kayser Carl des VI., gewis ohne alle Verhehung, derjenigen Uebermacht, welche

das

(a) Vorbericht S. VI.

(b) S. 7.

(c) Sr. Allerschristliche Majest. selbst urtheilen anders. *Je ne dois pas omettre*, schreibt der President HENAULT in dem *Abregé de l'Histoire de France* ad Ann. 1477. *que Louis XV. étant à Bruges en 1745. dit en voyant les Maitifolées de Charles le Hardi & de Marie de Bourgogne „voilà le berceau de toutes nos guerres.“*

das beständige Augenmerk ihrer Absichten ist, sich dadurch zu bemestern, daß die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedene Fürsten, welche einen Anspruch daran machten, dergestalt vertheilet würden, daß keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdruck widersetzen könnte. Sr. Königl. Majest. nahmen mit einer Großmuth, wovon die Geschichte um so weniger schweigen wird, je übler solche belohnet ist, die Parthey des von allen Seiten angefallenen und verlassenen Hauses Oesterreich. Sie fochten vor solches in eigener Person, und das Blut Ihrer Unterthanen, die Schätze ihrer Krone, ja selbst die gemachte wichtige Eroberungen, waren nicht zu theuer, um sie aufzuopfern, damit dieses Haus von dem ihm angedroheten Untergang errettet würde. Der Erfolg lieget der Welt vor Augen. Der Kaiserin Königin Majest. traten zwar durch feierliche Tractaten, des Königs von Preussen Majest. das Herzogthum Schlesien ab. Allein die grossen Krieges-Heere, welche Höchst-Dieselbe nach demahlen in das Feld stellen, zeigen zur Gnüge, wie das Haus Oesterreich bey dem Aichischen Frieden diejenige Macht behalten habe, die man dem-

demselben, zu Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, in dem Zutrauen, nöthig erachtete, daß der Kaiserin Königin Majest. selbige nach dem ruhmwürdigen Exempel Leopold des I. Joseph des I und Carl des VI. zur Vertheidigung der allgemeinen Freiheit anwenden würde.

Die Cron Frankreich wurde durch diesen Vorgang überzeuget, wie wenig sie jemahls ihre Absichten zu erreichen hoffen könnte, so lange Großbritannien durch sein Commerce die Kräfte behielte, sich solchen mit Nachdruck zu widersetzen. Kaum war also der Achische Friede geschlossen, als man die dadurch vereitelte Projecte auf eine andere Weise auszuführen suchte; in dieser Absicht die Americanischen Handel anfang, und gegen den klaren Buchstaben des Utrechtschen Friedens, die Englischen Colonien in der neuen Welt von allen Seiten zu umringen, mithin in die gefährlichste Umstände zu setzen, und dadurch der Freiheit Europens ihre vornehmste Stütze zu entziehen, sich vornahm.

Es ist hier der Ort und die Absicht nicht, die Rechte des Königs in diesen Streitigkeiten zu vertheidigen. Sie sind der Welt hinlänglich vor Augen geleyet. Nur kan man unangemerket nicht lassen, daß die Sache der Cron Großbritannien billig die Sache aller derjenigen seyn sollte, die von der allgemeinen Freiheit ihre eigene Unabhängigkeit erwarten müssen. Man siehet leicht, wohin es in und außser Deutschland kommen würde, wenn die Cron Frankreich, bey ihrer grossen Land-Macht, den Meister zur See spielen könnte.

Der König hätte daher Grund gehabt, wenn er bey diesen Streitigkeiten auf den Beistand anderer Mächte gerechnet hätte. Allein er war weit davon entfernt, solche ohne Noth in selbige verwickeln zu wollen. Seine ganze Beschäftigung gieng vielmehr dahin, den Frieden auf dem festen Lande zu erhalten.

III.
Bemühung des Königs, den Frieden in Europa zu erhalten.
Westmünster.
Tractat vom 16. Januar. 1756.

Derjenige müste die Englische See-Macht wenig kennen, welcher zweifeln wolte, daß unter göttlichen Bei-

stand ein glücklicher Ausgang' des abgezwungenen See-Krieges zu erwarten gewesen wäre, wenn selbiger gleich mit einem Land-Kriege nicht verbunden worden. Die Cron Engelland hatte daher nicht Ursach, den letztern zu veranlassen. Eben diese Umstände machten aber billig besorgen, daß die Cron Frankreich ganz anders gedächte. Sie verhehlte es auch nicht, und ihre Gesandte declarirten öffentlich, daß ein Land-Krieg unvermeidlich sey, und daß insonderheit die Königl. Teutsche Lande überfallen werden sollten. Ja man lies es hiebey nicht bewenden. Bereits im Jahr 1755. zogen sich, zu einem ganz unwidersprechlichen Beweis der führenden Absichten, Französische Truppen an der Mosel und dem Ober-Rhein zusammen. (a) Die Crone Frankreich kan ohnmöglich vorgeben, daß es damit auf die Erhaltung des Friedens angesehen gewesen. Niemand mogte sich einfallen lassen, sie zu Lande zu beunruhigen. Ihre Zurüstungen zielten also allein auf die Ueberziehung anderer ab.

Der

(a) Mercure Historique 1755. Septembre p. 279-281.
 Novembre p. 589.

Der König wandte sich bey diesen Umständen zuerst an den Kaiserl. Königl. Hof, sowol von wegen seiner Krone, als wie Churfürst. Der Kaiserin Königin Maj. waren es, der die Sache am nächsten angehen sollte. Als König und Churfürst erwarteten Sr. Königl. Majest. von derselben eine Erinnerung der nicht lange verlaufenen Zeit, und die Erfüllung der getroffenen und von ihrer Seite so treulich befolgten Bündnisse; von des Kayfers Maj. aber, konten Sie insonderheit als Churfürst, dasjenige fordern, wozu Höchst-Dieselben durch die Wahl-Capitulation sich verbindlich gemacht haben.

Vielleicht wäre die Hülfe des Wienerischen Hofes zu erhalten gewesen, wenn man in die genugsam geäußerte Absichten des Kaiserl. Königl. Ministerii hätte hinein gehen wollen. Allein so wenig dieses dem Zweck gemäß war, den der König hatte, Frieden und Ruhe in Europa zu erhalten; So sehr glaubten Sr. Königl. Majest. es der Gerechtigkeit entgegen zu seyn. Es erfolgten daher von dem Wienerischen Hofe die kalt sinnigsten Antworten, die den

neuen Mann geüßsam anzeigen, an dem gearbeitet wurde, und der von demjenigen weit abgieng, dem das Osterreichische Haus seine Erhaltung so oft zu danken gehabt hat.

In diesen Umständen fand sich Gelegenheit, mit Sr. Königl. Majest. in Preussen den Westminsterischen Tractat vom 16ten Jan. 1756. zu errichten. Beide Könige sahen solchen als ein sicheres Mittel an, die Ruhe in Europa, und insonderheit in Teutschland, zu erhalten. Der Cron Frankreich ward dadurch die Hofnung vereitelt, die sie sich von einem Beistande Sr. Königl. Majest. in Preussen bey ihren auf die Beunruhigung des Reichs abzielenden Absichten machen mögen. Von dem Hofe zu Wien vermuthete man dero Zeit noch nicht, daß er so weit gehen, und um seinen Zweck zu erreichen, sich der Gefahr aussetzen werde, die von einer Verbindung mit Frankreich unzertrennlich war. Was hatte man also mehr Ursach zu erwarten, als daß die Cron Frankreich ein Vorhaben, zu dessen Unterstützung es ihr an Bundesgenossen fehlte, fah-

fahren lassen, und Teutschland einer sichern Ruhe geniefsen würde?

Je überzeugender dieses alles ist, um so schwächer ist auch dasjenige, was in der Französischen Schrift angeführet wird, um dem Westmünsterischen Tractat eine übele Farbe zu geben.

Es zeigte sich nirgends ein Feind, sagt man, als der Tractat zu Westmünster gemacht wurde (b). Dieses Vorgeben läuft gegen dasjenige, was der ganzen Welt bekand ist. Hatte denn Frankreich nicht bereits im Jahre 1755. Truppen zusammen gezogen, und drohete es nicht die Königl. Teutsche Lande zu überfallen?

Der König von Großbritannien hatte Ursach, heist es ferner (c), einen Krieg auf den Continent zu wünschen. Man schwächte dadurch die Französische

Zu

(b) S. 5.

(c) S. 10. 11.

Zurüstungen zur See. Die Hannoverischen Truppen erhielten Subsidien. Man suchte den Krieg zu einem Religions-Kriege zu machen, um sich des Beistandes der Protestantischen Fürsten zu versichern. Die Hülfe des Königs von Preussen erhielt man dadurch, daß man ihm schmeichelte, seine Länder zum Nachtheile der Kaiserin Königin zu vergrößern. Der König von Preussen hat selbst in einem öffentlich ans Licht getretenen Schreiben dem König von Großbritannien vorgeworfen, daß er Ursach an den entstandenen Kriege sey.

Wenn diejenige von denen beiden Mächten England und Frankreich, vor den Urheber des entstandenen Landkrieges zu halten ist, die Nutzen davon erwarten konnte, so wird die unpartheiische Welt leicht urtheilen mögen, wer solchen veranlasset hat. Daß die Englische See-Macht, der Französischen nicht gewachsen sey, wenn nicht der Hof zu Versailles abgehalten wird, seine Kräfte zur See anzuwenden, davon wird man niemand über-

überzeugen, der der Sache kundig ist. Beide Mächte müssen bey einem entstehenden Landkriege, Subsidien geben; und der Unterscheid ist nur der, daß Frankreich seine eigene Landmacht dabey anwenden, und Eroberungen zu machen hoffen kan.

Der Vorwurf, daß man denen Hannoverischen Truppen Subsidien zuwenden wollen, ist zwar gehässig aber zugleich sehr ungegründet. Der König hat die Kosten der Campagne von 1757. aus dem Seinigen hergegeben, und ausser denen Hessischen in Englischen Sold stehenden Truppen, Großbritannien dazu nur 200 tausend Pfund beigetragen, welches, wie man leicht ermessen wird, einen sehr geringen Theil der erforderlichen Ausgaben ausgemacht hat. Wäre der Krieg zu vermeiden gewesen, so bedurften die Hannoverischen Truppen keiner Subsidien. Sollten wohl Sr. Königl. Majest. dieselbe mit der Gefahr haben erkaufen wollen, der ihre Länder ausgesetzt wurden, wenn eine Französische Armee in das Teutsche Reich einrückte?

Was

Was die Evangelische von den Französischen Absichten zu erwarten haben, fällt einem jeden in die Augen. Man sagte also weiter nichts, als was höchst gegründet ist, wenn man dieses denen Evangelischen Fürstlichen und Reichs-Ständen zu bedenken gegeben hat. Allein so wenig Sr. Königl. Majest. einen Landkrieg gewünscht haben: So wenig ist zu dessen Erregung dieser Grund gebraucht worden.

Des Königs von Preussen Majest. haben die Ursachen, welche sie gendthiget, zu den Waffen zu greifen; der Welt vor Augen gelegt. Sie sind von der Beschaffenheit, daß man jeden unpartheiischen urtheilen lassen kan, ob sie nicht einen Krieg zwischen Höchst-Denenselben und der Kaiserin Königin Majest. erregen können, ohne daß Vergrößerungs-Absichten hinzugekommen. Wenigstens wird man, es wohl Sr. Königl. Majest. von Großbritannien nicht zutrauen, daß Dieselbe, da sie Ihre eigene geheiligte Person, und das Blut und das Vermögen ihrer Unterthanen zur Errettung des Hauses Oesterreichs

ange-

angewand, die gegenwärtige Unruhen veranlasset haben, um dieses Haus zu erniedrigen.

Das Königl. Französische Ministerium siehet wohl ein, wie schwach seine vorgegebene Vermuthungen sind. Deswegen beruft es sich endlich auf ein Schreiben, welches Sr. Königl. Majest. von Preussen an des Königs Majest. abgelassen haben sollen (d). Allein man muß einen gänzlichen Abgang tauglicher Beweisthümer eingestehen, indem man seine Zuflucht zu einem Briefe nimt, der die Zeichen der Erdichtung an der Stirne führet, und welcher allein dem bösen Herzen derer zu zuschreiben ist, die dergleichen Aufsätze durch gedungene Federn unterschreiben lassen, und dem Publico aufdringen, damit in der Folge davon Gebrauch gemacht werden könne.

Die in dem Westmünsterschen Tractat enthaltene Clausul, keine fremde Truppen in Teutschland zu lassen, fährt man fort, ist gegen das Recht der

Stän-

(d) S. 12.

Stände, mit fremden Mächten Bündnisse zu machen; und sie war vornemlich gegen Frankreich gerichtet. Dieses konnte kraft seiner Defensiv-Tractaten, kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, jenen, im Fall eines Angriffs, Hülfe zuschicken. Die Verbindlichkeit, sich solchen zu widersetzen, die man über sich nahm, verkündigte einen ungerechten Krieg (e).

Der zweite Articel des Westmünsterschen Tractats widerleget diesen Einwurf. Er redet von Truppen die zu Störung der Ruhe in Teutschland rücken würden. Auf andere konnte man auch dero Zeit nicht denken. Voraussetzen, daß die Absicht gewesen, Sachsen und Oesterreich anzugreifen, und in Gefolg dieser Clausul einer gerechten Hülfe sich widersetzen zu wollen, heist annehmen, was zu erweisen ist, nimmer erwiesen werden kann, und wovon das Gegentheil bereits gezeigt ist.

Man

(e) Vorbericht S. 31. Betragen S. 5.

Man hat, wird endlich eingeworfen, in dem zu Westminster geschlossenen Tractat die Oesterreichische Niederlande von der in Teutschland zu errichtenden Neutralität ausgeschlossen. Diese Auslassung verräth die Absichten beider Höfe. Sie haben Frankreich dadurch locken wollen, selbige anzufallen, und dadurch einen allgemeinen Krieg zu erregen (f).

Die Ursach, warum der Tractat auf die Oesterreichische Niederlande nicht erstrecket worden, ist in dem deshalben errichteten Separat Articul wörtlich enthalten. Sr. Königl. Majest. in Preussen waren, nach dem Dresdner Frieden, selbige zu garantiren nicht schuldig. Wie konte man auch der Kaiserin Königin Majest. diese Garantie aufdringen, da selbige mehrmahlen bezeuget hatten, wie sie von Frankreich nichts zu besorgen habe? Stund es nicht in der Macht Sr. Allerchristl. Majest. die Oesterreichische Niederlande ohnangefallen zu lassen? Gab der Westminsterischen Tractat

(f) S. 6. 9.

erät Ihnen ein Recht zu deren Ueberziehung? und wären Sr. Königl. Majest. von Großbritannien Schuld daran gewesen, wenn ein so ungerechter Entschluß gefaßt worden? Unterdessen versicherte dennoch jener Tractat, die Ruhe dieser Gegenden so gut, als wenn sie namentlich darunter begriffen wären. Die Cron Frankreich mußte natürlicher Weise Bedenken tragen, einen Krieg in den Niederlanden anzufangen, und dadurch zu einer Zeit, da sie sich ihren eigenen Anführen nach (g), von ihrem Bundes-Verwandten verlassen sahe, auch anbey in einem beschwerlichen See-Krieg verwickelt war, Oesterreich, Holland und andere Mächte wieder sich aufzubringen, die theils der errichteten Tractaten halber, theils ihres eigenen Interesse wegen an dem Kriege solchenfalls hätten Theil nehmen müssen.

Das Betragen Sr. Königl. Majest. von Großbritannien, bey Errichtung des Westminster'schen Tractats ist demnach untadelhaft, und derselbe bleibet ein unwidersprechlicher Beweis der Bemühung, welche Höchst-Dieselben angewandt haben, den Frieden in Europa zu erhalten.

(g) S.

Die

Die Cron Frankreich ergrif gang andere Maas-Ne-
 geln. Ihre ansehnliche Land-Macht machte dieselbe glau-
 ben, daß ihr Vorthail erforderte, den Krieg auf dem Lan-
 de zu führen. Die Königl. Französische Gesandten ver-
 heßten, wie bereits angemerket worden, solches nicht,
 und die grossen Krieges-Zurüstungen, welche man veran-
 staltete, nebst denen bereits im Jahr 1755. an der Mo-
 sel und Ober-Rhein zusammen gezogenen Truppen, sind
 dason gang überzeugende Beweisthümer.

IV.
 Betragen
 des Fran-
 zösischen
 Hofes.
 Tractat
 von Ver-
 sailles
 vom 1ten
 May
 1756.

Ihr gelang es auch hierin dergestalt, daß sie der Kai-
 serin Königin Majest. bewegte, den Tractat, welcher den
 1ten May. 1756. zu Versailles unterzeichnet ist,
 einzugehen.

Die Absichten, so die Höfe zu Wien und Versail-
 les bey dieser Verbindung hatten, und die Folgen, welche
 man sich von dem System versprach, welches darauf ge-
 bauet wurde, sind leicht zu entdecken.

Die Cron Frankreich wolte den König von Preussen davor gestraft wissen, daß er die Abhängigkeit, welche man von allen Europäischen Mächten fordert, zu entkennen sich unterstanden, und einen an sich zwar unschuldigen, denen Französischen Absichten aber ungemässen Tractat mit dem König geschlossen hatte.

Man meinte aber vornemlich durch die genomene Maas-Regeln, durch den Krieg, den man zu Lande führen wolte, und durch die Ueberziehung der Königl. Teutschen Provinzen, Se. Königl. Majest. von Grossbritannien entweder zu einen ihrer Crone nachtheiligen Frieden zu bewegen, oder in dessen Entstehung, solche Absichten ausführen zu können, die den Umsturz des Hauses Hannover zur Folge haben sollten.

Dieses sind keine blosser Muthmassungen. Es ist das Urtheil eines Mannes, den seine Einsicht und das billige Vertrauen, welches die vereinigte Hofe gegen ihm hegten, in den Stand setzten, die Wahrheit zu erfahren, und der
die

die Nachrichten die er seinem Hofe gab, aus den besten und ganz untrüglichen Quellen schöpfte,

Si elle (la Cour de Londres) ne se separe pas du Roi de Prusse schreibt der Graf von Flemming den 29ten Jul. 1756. (a), *en faisant la paix avec la France aux meilleurs conditions possibles cette derniere ira de Succés en Succés, & de Projet en Projet, qui pourroient à la longue devenir funeste à la Maison d'Hannovre.*

Der Hof zu Wien, der von Sr. Königl. Majest. einen so treuen Beistand genossen, der nach den feierlichsten Tractaten, die Königl. Länder zu vertheidigen schuldig war, setzte sich so wenig gegen die Ueberziehung derselben, daß eben dieser Graf Flemming unterm 12ten Jun. 1756. von ihm melden konnte (b):

Je

(a) S. Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe Anl. XXVIII.

(b) S. Königl. Preuss. Beantwortung der sogenannten Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero

Je crois même qu'on ne seroit pas faché, que la France, pour embarasser d'autant plus ce Prince (le Roi de Prusse) envoyat une Armée de 60 mille hommes dans les Pais d'Hannovre, ce qui faciliteroit beaucoup leurs desseins.

Die Ursachen dieser Gesinnung, und der Sr. Königl. Maj. auf den Fall einer Ueberziehung versagten Hilfe, zeigte eben derselbe seinem Hofe bereits unterm 1ten May, 1756. mithin an eben dem Tage, da der Versäiller Tractat unterzeichnet ist, folgendermassen an (c):

Il paroît clairement que depuis qu'elle (la Cour de Vienne) ne peut avoir le Roi de Prusse pour l'objet de la guerre, elle n'en veut non plus courir les risques avec l'Angleterre contre la France, qui lui paroît un ennemi bien moins dangereux que le Roi de Prusse.

Barum

hero zum öffentlichen Druck gebühene Königl. Preuss. Krieges-
Manifeste, Circularien und Memoires Anl. X.

(c) Ibid. Anl. VIII.

Warum man aber die Cron Frankreich nicht so sehr fürchte-
te, als den König von Preussen, das enthält die Depeche
vom 9ten Jun. 1756. (d) in folgenden Worten:

*Cependant on ne remarque que trop, qu'on
veut se mettre au dessus de toutes ces difficultés &
qu'on ne songe à rien, qu'à donner une au-
tre face aux affaires de Religion dans l'Em-
pire & à conquerir la Silesie,*

und die Depeche vom 16ten eben desselben Monaths (e)
also:

*Je me persuade de plus en plus, que les refle-
xions que j'ai faites dans mes precedentes de-
peches & sur tout dans celle du 9. d. c. se trou-
vent fondées, & je ne saurois quasi pas dou-
ter, que la Cour où je suis, n'ait un projet
formé, qui porte principalement sur les deux
objets suivant: savoir sur la Religion & le
recouvrement de la Silesie.*

Die

(d) Ibid. Ant. IX.

(e) Ibid. Ant. XI.

Die Art und Weise, wie man dieses Vorhaben zu Stande zu bringen vermeinte, beschreibt er deutlich in dem sehr merkwürdigen Schreiben vom 28ten Jul. 1756. (f) folgender gestalt:

On comprend fort bien qu'il est necessaire de poursuivre sans interruption les mesures, qu'on a deja commencées, afin de se mettre dans les circonstances presentes à deux de jeu & en bon état, que le Roi de Prusse se trouve par la obligé pour soutenir ses armements & les Augmentations faites où à faire, de se consumer à petit feu, ou pour prevenir cet inconvenient de se laisser aller à une resolution precipitée, & c'est precisement là, ou il me semble qu'on l'attend.

Aus diesen Absichten, durch diese Wege, ist der in Teutschland entstandene Krieg zu seinem Ausbruch geleitet worden. Die Welt mag ihn urtheilen, ob Sr. Königl.

XL. Ink. bidt Majest.
(f) Memoire raisonné Anl. XXVIII. *Ink. bidt (e)*

Majest. es sind, dem solches zuzuschreiben sey, oder wenn die Schuld davon beigelegt werden muß.

Das Betragen des Königs ist nach entstandenen V. Kriege sich wiederum völlig gleich, gerecht und unschuldig ^{Anfang des Krie-} geblieben. Höchst-Dieselbe hatten mit des Königs von ^{ges. Be-} Pohlen Majest. von je her in Freundschaft und gutem Ver- ^{tragen des Köni-} nehmen gelebet. Sie wünschten den Frieden, und ob Sie ^{ges da-} gleich des Königs von Preussen Majest. weder anrathen ^{bey.} konnten noch wolten, die nöthigen Vertheidigungs-Mittel zu verabsäumen, so hatten Sie dennoch Dieselbe er- sucht, zu solchen nicht ohne die äußerste Noth zu schreiten. Mit der Kaiserin Königin Majest. waren Dieselben in Friede. Sie haben daher an den Ausbruch des Krieges zwischen Preussen, Oesterreich und Sachsen, so wenig einigen Antheil genommen, als Ihnen solches von Sr. Königl. Maj. in Preussen angemuthet worden. Dieses ist mehrmalen, insonderheit dem Kaiserl. Hofe, der Reichs-Versammlung und durch eigene Abschiedungen denen vornehmsten Teutschen Höfen declariret. Chur-Braunschweig trug bey der den 10.

Jan. 1757. angestellten Comitial- Deliberationen lediglich darauf an, daß das Reich die entstandene Unruhen zu vermitteln, und gütlich beizulegen suchen sollte. Alle diese Umstände sind weisföndig, und nimmer wird man nur den geringsten Schritt, die mindeste Handlung aufweisen können, woraus das Gegentheil erhellet.

VI. ^{Angebotene Neutralität.} Der hinzugekommene Winter verhinderte die Cron Frankreich bereits im Jahr 1756. ihre Truppen gegen Sr. Königl. Majest. Lande anrücken zu lassen. Er eröffnete aber eine neue Scene, durch die Neutralität, welche man Höchst-Demselben anboth. Man will dasjenige, was deswegen vorgekommen, zufoererst aus den Original-Urkunden der Welt vorlegen, und demnachst diejenige Folgen daraus ziehen, welche die Sache selbst an die Hand giebet.

Der Graf von Kaunig eröffnete den 4ten Jan. 1757. dem Königl. und Churfürstl. Abgesandten von Steinberg, wie er ihm einen Vortrag zu thun habe, den er nicht erwarten würde. Die Kaiserin Königin Majest. hätten befohlen, dem

dem Gesandten ein Memoire zuzustellen (welches er zugleich einhändigte) und dabey zu bezeugen, wie man eine Gegen-Erklärung darüber bald möglichst zu erhalten wünsche.

Das Memoire selbst ist in der Anlage N. I. abgedruckt. Man wird darin bemerken, daß bey der anerböthen Neutralität zugleich gefordert sey:

d'accorder à l'Imperatrice & ses Allies toutes les suretés, facilités & conditions justes & raisonnables qui doivent être une suite de cet engagement.

Nichts war natürlicher, als daß der König eine Erklärung dieser zweideutigen und allemahl nach Willkühr auszulegenenden Worte begehrte. Er that solches in einer Antwort, die der bisher von ihm als Churfürst geführten Sprache gemäß war, und worin mit derjenigen Freimüthigkeit und Redlichkeit womit Sr. Majest. allemahl zu Werke gehen, ihre Entschliessung, die Französischen Truppen abzuhalten, übrigens aber an dem Kriege keinen Theil zu nehmen, dergestalt wiederholet sind, daß die Versicherung davon allein

hingereicht hätte, wenn die Absicht wirklich gewesen wäre, Dero und Ihrer Allirten Lande unbeunruhiget zu lassen, falls sie sich als Churfürst, in diesen Krieg nicht mischen würden.

Der Königl. Französische Hof hat diese Erklärung der von ihm herausgegebenen Schrift in einer Uebersetzung beigefüget (a), daher man sie hier nicht von neuen abdrucken läßet.

Zu Wien wurde darauf vorläufig geantwortet, daß man beschwern mit der Cron Frankreich Abrede nehmen müßte. Während der solcher Zeit unterzeichnete aber dieser Hof, mit dem Grafen d'Etrées eine Convention, vermöge welcher, die Französische Armee den 10ten Jul. über die Weser gehen sollte. Dieser Umstand ist durch das eigene Zeugnis des besagten Grafens außer Zweifel gesetzt (b).

Nun-

(a) S. 77.

(b) *Dès le Mois de Mars, j'avois signé à Vienne une Convention, ou l'époque de ce passage (über die Weser) étoit fixé au plutôt au 10. Juillet. v. Eclaircissements, présentés au Roi par Mr. le Marechal d'Etrées. p. 8.*

Nummehro, nemlich im April stellte der Graf Colloredo, dem Königl. Staats-Minister von Münchhausen in London, statt einer Erklärung, einen Entwurf der zu entrichtenden Neutralitäts-Convention zu. Man forderte darin nicht allein den Durchzug. Der König sollte seine Bestungen andern einräumen, seine Truppen weder vermehren noch bei einander halten, sondern nach einer zu nehmenden Abrede verlegen, folglich in der That, Herr und Meister in seinem eigenen Lande und über seine eigene Truppen zu seyn, aufhören, ja wirklich entwasnet seyn. Das Französische Ministerium hat kein Bedenken gefunden, auch diesen Aufsat, seiner Schrift (c) anzuhängen.

Was man sich leicht vorstellen konte; was man nach der von dem Grafen d' Etrées unterzeichneten Convention suchen muste; solches erfolgte. Der König brach eine Handlung ab, die nur bloß den Uebermuth der Hbse, die sie veranlassen hatten, zeigte.

Teſo

(c) S. 77.

Jetzt ist der Leser im Stande, dasjenige zu beurtheilen, was in der Schrift des Französischen Hofes über diesen Punct angeführet ist.

Man suchet zuvorderst den König bey seinen Bundes-Verwandten verdächtig zu machen, indem vorgegeben wird, daß derselbe die Neutralität ins geheim gesucht habe (d), auch selbige noch nachher annehmen wollen, wenn die Französische Armee, statt durch die Königl. Länder zu gehen, über Cassel, Braunschweig, Gotha und Weimar marschiret wäre (e). Der Verfasser der Französischen Schrift hat sich ohne Zweifel, indem er dieses gegen alle Wahrheit niedergeschrieben, nicht erinnert, daß diejenige Antwort des Königs, welche er selbst seinem Aufsatz beigefügt hat, das Gegentheil so von dem einen, wie von dem andern dieser beiden Vorwürfe zeiget. Der König dankt darin vor diesen Antrag, als vor einen nicht von Ihm, sondern von der Kaiserin Königin Majest. herrührenden Vorschlag:

Sa

(d) S. 17.

(e) S. 20. 22.

Sa Maj. a appris heistes, avec autant de plaisir que de reconnoissance pour S. M. l' Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme, que S. M. I. & R. vouloit bien s'occuper des moyens d' empecher que les Pais appartenans à Sa Maj. Brit. en Allemagne ne fussent enveloppés dans les troubles presens.

Se. Königl. Majest. declariren ferner

qu' Elle persistoit dans la resolution, de prendre toutes les mesures capables, d' éloigner les troupes étrangères de ses possessions & de leur voisinage pour detourner plus efficacement le danger qui peut les menacer.

Die Französische Armee wäre von der Nachbarschaft der Königl. Länder nicht entfernt geblieben, wenn sie den Weg genommen hätte, den man ihr vorgeschlagen haben soll. Nachdem diese Erklärung zu Wien abgegeben worden, konnte man keine fernere Anträge thun, bis eine Antwort erfolgte. Diese erhielt man erst, mittelst des Entwurfs der

©

Con-

Convention; und daß darauf die Handlung sofort abgebrochen sey, wird der Kaiserl. Königl. Hof nicht leugnen.

Der Französische Hof begreift wol, daß diese Vorwürfe zu der Hauptsache nichts thun, daß es darauf ankomme, ob der König schuldig gewesen, die Neutralität, die man ihm anboth, anzunehmen? Ob die Ausschlagung derselben dasjenige, so man gegen seine und seiner Allirten Länder nachher ausgeübet hat, rechtfertiget? Und ob nicht vielmehr die angefragene Bedingungen selbst ein deutlicher Beweis der ungerechten Absichten sind, die Frankreich gegen ihn ausführen wolte? Man sucht sie auch deswegen wirklich zu entschuldigen. Es geschiehet aber mit Gründen, deren Schwäche leicht zu zeigen ist.

Der König, heist es, war schuldig, der Französischen Armee den Durchzug zu gestatten (f). Sie konnte keinen andern Weg nehmen (g). Die Bedin-

(f) S. 21. 22.

(g) S. 21. 22.

gungen die man anboth, waren weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich. Die Festung Hameln sollte Rußland oder Dännemark anvertrauet werden (h).

Nichts ist ungegründeter, als daß Se. Königl. Maj. schuldig gewesen seyn sollten, denen Französischen Truppen den Durchzug zu gestatten.

Nach dem Natur- und Völker-Recht, dessen sich die Stände des Reichs gegen auswärtige Mächte bedienen, kann kein Staat den andern zwingen, sein Krieges-Heer durch dessen Lande führen zu lassen (i). Am wenigsten mag ein Durchzug alsdenn gefordert werden, wenn derselbe Anlaß geben könte, daß das Land ein Schauplay des Krieges würde (k).

(h) S. 20.

(i) PUFENDORFF du Droit de la Nature & des Gens L. 3. C. 3. §. 4

(k) PUFENDORFF c. 1.

Vermöge der Reichs-Gesetze darf der Kayser keine fremde Völker in Teutschland, ohne Einwilligung der Stände, führen (1). Selbst in denen Fällen, da der Reichs-Verfassung nach, ein Reichs-Stand den Durchzug zu verstaten schuldig ist, muß selbiger ohne Gefahr und Schaden desjenigen geschehen, durch dessen Lande er begehret wird (m). Es muß daher (n) vor dem Durchziehen Caution gemacht werden, daß der Herr des Krieges-Volks, es ohne Schaden, in kleinen Partheien, mit Bezahlung des, was selbige erhalten, durchführen wolle.

Man halte den Durchzug gegen diese Regeln, welcher von dem König verlanget worden. Die Einführung der Französischen Truppen ist nimmer vom Reich bewilliget. Die Cron Frankreich hatte auf den Reichs-Tag noch kurz vorher bezeuget, wie sie diejenige Sache vor gerecht halte, wel-

(1) Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7.

(m) Instrum. Pac. Westph. Art. 17. §. 9.

(n) Reichs-Abschied von 1598. §. 31. 32.

welche sie wegen der Americanischen Handel an den Teutschen Staaten des Königs ausüben könnte (o). Nicht sie, wolte demselben deswegen Sicherheit machen, sondern sie forderte von ihm, daß er seine Festung andern einräumen, und sich entwasnen lassen, mithin es ihren völligen Willkühr überlassen sollte, ob sie unter den Vorwand des Durchzuges, die vor gerecht gehaltene Rache ausüben, und seine Länder bis auf Kindes Kinder eben so gut verheeren wolte, als solches durch den Krieg geschehen konnte.

Die bloße Forderung des Durchzuges bewies auch genugsam, wie dieses die Absicht sey. Man darf nur die Augen auf eine Land-Charte werfen, um überzugen zu werden, daß der nächste Weg aus Frankreich nach Sachsen und Böhmen, wo der Schauplatz des Krieges war, keinesweges durch die Teutschen Länder des Königs und seiner Nachbarn gehe.

Es

(o) Declaration du Roi T. C. delivrée à la Diète de l'Empire par le Baron de Mackau du 20. Mars 1757.

Es ist nicht zu bewundern, wenn die Cron Frankreich diejenigen Bedingungen, die sie von dem Könige forderte, weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich findet. Nach der Obergewalt die sie sich anmasset, glaubt dieselbe, alle andere Püissancen und Reichs-Stände müßten dasjenige, was sie ihnen annuthet, es sey beschaffen wie es wolle, billig, gerecht und anständig achten. So zärtlich sie auf ihre Ehre ist: So viel Gleichgültigkeit fordert sie darüber von andern. Aber dadurch wird die Sache selbst nicht geändert, noch bewürket, daß nicht jederman empfinde, wie nichts schimpflicher, ungerechter und härter sey, als daß ein freyer Reichs-Stand von einer auswärtigen Macht, in seinem eigenen Lande, der ihm von Gott verliehenen Herrschaft beraubet und gleichsam entwafnet werden soll. Die Stände des Reichs können inzwischen aus diesem Beispiele lernen, wie der Durchzug beschaffen sey, den die Cron Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens zu begehren, mit Beifall des Hofes zu Wien, sich berechtigt hält. Die Reichs-Stadt Edln hat es schon in diesem Kriege erfahren. Und die Zeiten werden vielleicht, ehe man es

ver-

vermuthet kommen, da auch diejenige es empfinden werden, welche ihre Religions-Eifer, die empfangene Subsidien, und andere Absichten jezo ruhig und gleichgültig bey denjenigen machen, was ihren Mit-Ständen wiederfähret.

Man hoffet daß dasjenige, was bisher gesaget ist, hinreicht, um das Betragen des Königs bey dem Neutralitäts-Geschäft mit demjenigen in Vergleichung zu stellen, was die Cron Frankreich dabei beobachtet hat. Se. Königl. Majest. haben als Churfürst die Versicherung wiederholet, so viel an ihnen war, den Frieden in Deutschland zu erhalten. Die Hofe zu Wien und Versailles sind von Anfang her mit Zweideutigkeit dabey zu Werke gegangen. Sie haben während Unterhandlung eine Convention unterzeichnet, nach welcher den 10ten Jul. die Französische Armee in dem Churfürstenthum seyn sollte. Und die Bedingungen, welche sie darauf dem König vorgeschlagen, sind so schimpflich, hart und ungerecht, daß sie den festen Entschluß zeigten, der gefast war, mit Verweisung alles desjenigen was die Rechte erforderten, die Königl. Länder feindlich zu überziehen.

Die-

VII. Dieser Vorsatz wurde auch darauf sofort ins Werk ge-
 Ueberzie- hung der Königl. Länder. Solche kan durch die Eigen- schaft ei- nes Ba- reits des West- phäli- schen Friedens nimmer gerecht- fertiget werden.
 Dieser Vorsatz wurde auch darauf sofort ins Werk ge-
 Man könnte umständlich dasjenige vorlegen, was die
 Königl. Länder dabey gelitten haben. Dem Publico ist sol-
 ches aber nicht verborgen. Die abgebrante Vorstadt zu
 Celle; Die größtentheils in einem ohne alle Ursach angezun-
 deten Feuer aufgegangene Stadt Hoya; So viel geplunder-
 te Städte und Dörfer; Die fast dem ganzen Lande gerau-
 bete Pferde; Die abfouragirte Felder; Die über viele Mil-
 lionen ansteigende Erpressungen; Die gegen die vornemste
 Bediente des Königs begangene Unanständigkeit: werden
 das Andenken einer Ueberziehung bis auf die späteste Zeiten
 bringen, die so hart als ungerecht war.

Wenn die Cron Frankreich ihr Betragen vor der
 Welt rechtfertigen wolte, so müste sie hinlängliche Ursachen
 dieses ihres in den Chur-Braunschweigischen Landen aus-
 geübten feindseligen Verfahrens angeben. Man wird sel-
 bige in der herausgegebenen Bertheidigungs-Schrift nir-
 gend finden.

Ste

Sie beruft sich zwar auf den Krieg mit Engelland (a), und die Thätlichkeiten, womit man diesseits den Anfang gemacht haben soll (b). Allein von beiden geschieht nur im Vorbeygehen Erwähnung. Sie siehet wohl ein, daß es ein gegen die bekanteste Regeln des Völker-Rechts streitender Satz sey, dadurch dem teutschen Reich ein fast ununterbrochener Krieg angekündigt würde, wenn man vorgeben wolte, daß die in dessen Verband stehende Länder so oft angefallen werden könnten, als diejenigen Könige, welche solche besitzen, in Streitigkeiten verwickelt werden. Dafern die Anrückung einer zahlreichen Königl. Französischen Armee gegen die hiesige Lande, nicht Krieges-Erklärung genug seyn soll: So wird man dennoch nicht leugnen können, daß ehe die beiderseitigen Truppen sich einander so nahe gewesen, daß Thätlichkeiten erfolgen können, der Marschal d'Étrées die in des Königs Besitz seyhende, nachhero von der Cron Frankreich gleichsam aus Obrist-Richterlicher Gewalt, dem Grafen so gar wiederum eingeräumte Grafschaft Bentheim

(a) S. 17.

(b) S. 22. 23.

heim feindlich behandelt habe, und dadurch Französischer
Seits mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht worden.

Nichts bleibt also übrig, als die Eigenschaft eines
Garants des Westphälischen Friedens, die man vor-
schüget. Die Cron Frankreich, heistes, muß vermöge
derselben, die Waffen gegen diejenige, die den Frieden
stöhren, so wohl als gegen deren Helfer, ergreifen.
Er. Königl. Majest. in Preussen haben Chur Böh-
men und Chur Sachsen feindlich angefallen. Von
Chur Braunschweig und denen mit selbigem einverstan-
denen Fürsten, ist dabey Beistand, und denen Reichs-
Schlüssen keine Folge geleistet. Sie mögen sich also
nicht beschweren, wenn sie gleichfals feindlich überzo-
gen worden (c).

Man hat sich dieses Grundes zwar hauptsächlich gegen
des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. be-
dient. Allein da er der einzige ist, welcher angeführet

(c) Vorbericht S. XVII. u. f.

wor-

worben, den feindlichen Ueberfall der Teutschen Reichs-
Stände zu rechtfertigen; da ferner Sr. Königl. Majest. von
Großbritannien das Betragen Höchstbefagter Sr. Durchl.
für gerecht und ruhmwürdig halten, und dessen Sache von
der Ihrigen nimmer trennen werden: so verdienet er, daß
man ihn beantworte.

Die Cron Frankreich setzt zum voraus, daß der König
von Preussen in dem Kriege mit der Kaiserin Königin Maj.
der angreifende Theil sey, und keine hinreichende Ursachen
gehabt habe, die Waffen zu seiner Bertheidigung zur Hand
zu nehmen. Man siehet leicht, wie viel sich darauf ant-
worten lasse, und daß die merkwürdige Depeche des Gra-
fen von Flemming vom 28ten Jul. 1756. (d) ganz ein
anders zeige. Da aber jezo nicht von einer Rechtfertigung
Sr. Königl. Majest. in Preussen die Frage ist, als wozu
Dieselben fremder Federn nicht bedürfen: So will man
blosserdinge die Sache so nehmen, als wenn es mit jenem
Sache seine Richtigkeit hätte.

Zur

(d) Memoire raisonné Ant. XXVIII.

Zur Erreichung des Zwecks, den man alhier hat, ist es also hinlänglich, zwo Anmerkungen zu machen, welche die Nichtigkeit des gegentheiligen Vorwands in das völlige Licht setzen.

Zuforderst ist es schlechterdings falsch, daß der König als Churfürst, oder die mit ihm verbundene Reichs-Stände, zu der Zeit, da ihre Lande überzogen worden, an dem Kriege zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und dem Hause Oesterreich Theil genommen. Er hat sich vielmehr mehremahlen erklärt, wie solches seinen Absicht nicht, sondern er nur die Einrückung fremder seine Grenzen drohender Truppen zu verhindern gemeinet sey. Alle Schritte, welche derselbe gethan, und alle genomene Maas-Regeln waren diesem Entschlusß gemäß eingerichtet. Nimmer wird man das mindeste beibringen, woraus das Gegentheil erhellet.

Der König und die mit ihm verbundene Fürsten richteten freilich bey denen den 10ten Jan. auf den Reichs-Tag angestellten Berathschlagungen ihre Stimmen auf eine gülti-

che

ehe Vermittelung, und sie haben an denen Schlüssen keinen Theil genommen, die von andern beliebet sind. Allein der Westphälische Friede will wdrlich, daß man die Güte versuchen solle, ehe von denen Garants desselben zu den Waffen gegriffen wird (e). Er versichert denen Ständen des Reichs, eine völlige Freiheit, in Abgebung ihrer Stimmen (f), und verschiebet die Frage, wiefern deren Mehrheit in Collecten-Sachen, folglich bey denen behuf Führung eines Krieges, nöthigen Bewilligungen, gelten solle, zu einer Reichstäglichen Vereinigung (g). Die Cron Frankreich, wenn sie den Mahmen eines Garants dieses Friedens verdienen will, hätte also denen demselben gemässen Mitteln beitreten müssen, die der König in Vorschlag gebracht hat. Statt dessen masset sie sich das Recht an, die Reichs-Schlüsse zu exequiren, welches ihr nirgend mitgetheilet ist, und übet eine mehrere Gewalt in Teutschland aus, als dem Kaiser selbst darin zusiehet.

Zur

(e) Instrum. Pac. Monast. §. 115. 116.

(f) Ibid. §. 63.

(g) Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 2.

Nichts aber zeigt so unwidersprechlich, wie unverantwortlich die Garantie des Westphälischen Friedens von der Cron Frankreich misbrauchet worden, als zweitens das Betragen, welches sie in den Chur-Braunschweigischen Ländern zu der Zeit beobachtet hat, da sie in selbigen den Meister spielete. Könnte jemand daran zweifeln, wie ihre Absicht bloß dahin gegangen, sich an den König der Americanischen Handel halber zu rächen, dessen, und der mit ihm verbundenen Evangelischen Reichs-Stände Lande bis auf das äußerste auszusaugen, und ihnen dadurch die Kräfte zu entziehen, sich zur Vertheidigung der Religion und Teutschen Freiheit anzuwenden: So wurde wenigstens dieses Betragen dergleichen Zweifel gänzlich hinwegnehmen. Kaum waren die Königl. Französische Truppen in die Hannoversche Länder gerücket, als man in selbigen nicht etwa Contributiones ausschrieb, sondern eine obllige Regierung derselben anordnete, und sie mit Heeren der zu diesem Ende zum voraus mitgebrachten Bedienten überschwemmete. Die Länder hörten auf, Länder ihres Herrn zu seyn. Sie hießen in allen herausgelassenen Patenten des Païs conquis de S. M.

T. C.

leuchtet, den die Cron Frankreich so bald sie Meister von dem Churfürstenthum war, zu gebrauchen aufgehört, und durch ihr Betragen, da ihr der König als Churfürst den Frieden anboth, am deutlichsten wiederlegt hat. Man will sich daher wieder zu dem Fortgange des Französische Verfahrens gegen Sr. Königl. Majest., und nunmehr zu der Closter Sevenschon Convention, und denen daher genommenen Vorwürfen wenden.

VIII.
Closter
Sevens-
sche Con-
vention.
Das Be-
tragen
des Kö-
nigs da-
bey, ist
recht und
untabel-
haft.

Wenn man dasjenige liest, was der Französische Hof in der herausgegebenen Schrift von selbiger anführet: So sollte man glauben, daß er nirgend mehr Recht habe, als in diesem Punct. Und dennoch ist niemahls etwas weniger zu rechtfertigen gewesen, als sein dabey geführtes Betragen. So wie hingegen das Betragen Sr. Königl. Maj. von Großbritannien auch hier frey von allen gegründeten Vorwürfen ist.

Um dieses zu zeigen, wil man den Weg einschlagen, der die Wahrheit am richtigsten in das Licht stellet. Es soll zuorderst das Factum in seinen gehörigen Zusammenhange
der

der Welt vor Augen geleyet, und sodann daraus die von der Gegenseite gemachte Einwürfe beantwortet werden.

Nach demjenigen, was bey Hastenbeck den 26. Jun. 1757. zwischen zwey an Stärke sehr ungleichen Armeen und dennoch, wie die Welt es aus dem eigenen Geständnis der Französischen Generale, weiß, mit einem bis zu der diesseitigen Zurückziehung gebaureten höchst zweifelhaften Glück, vorgefallen war, mußte die unter Befehl Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland stehende Armee, der ihr an Anzahl weit überlegenen feindlichen Macht weichen. Der größte Theil der Königl. Teutschen Länder kam, mit den Hessischen und Braunschweigischen, in die Gewalt des Feindes, der sie die Trübsalen des Krieges in voller Masse empfinden ließ. Man schüzte dabey noch immer vor, alles dieses geschehe deswegen, weil der König seinen Teutschen Ländern und Bundes-Verwandten die Ruhe nicht angedeihen lassen wolte, die man ihnen gern gönnete. Der König faßte also den Entschluß, der Kaiserin Königin Majest., und der Cron Frankreich als Churfürst, Friedens-Anträge thun zu lassen.

Se. Königl. Majest. hatten als Churfürst, das äußerste fruchtlos versucht, um die Französische Truppen abzuhalten. Die Noth und das Leiden Ihrer getreuesten Unterthanen rührten Ihr landesväterliches Herz, und Sie nahmen den aufrichtigsten Antheil an den Bedruck, dem Dero Bundesgenossen unterworfen waren. Höchst Dieselbe erboten sich also, zu versprechen, daß Sie an denen in Teutschland entstandenen Unruhen, auch künftighin als Churfürst, keinen Theil nehmen, und die in dieser letzten Eigenschaft zusammen gezogene Armee, nicht ferner zusammen halten wolten, wenn man ihre teutsche und ihrer gesamtten Allirten Länder, der Last des Krieges völlig entheben würde. Diese Erklärung erschöpfte alles, was beide Höfe gefordert hatten, und sie konnte, insonderheit von der Cron Frankreich nicht ausgeschlagen werden, wenn selbige nicht die bisher gefürte Sprache gänglich ändern, und in Teutschland Conquesten machen, oder wieder alle Rechte, wegen des mit der Cron Engelland führenden Krieges, die mit dem Teutschen Reich vereinigte an solchen Streitigkeiten nicht den mindesten Theil nehmende Hanndoersche Chur-Lande verheeren wolte.

Auf

Auf diesen Antrag war eine endliche Antwort von beiden Höfen noch nicht erfolgt, und man wußte vielmehr, daß der Kaiserl. Königl. Hof dem Abgesandten von Steinberg versichern lassen, daß er sofort nach der ersten Eröffnung, dem Grafen von Stahrenberg aufgegeben hätte, den Antrag zu unterstützen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, unter Vermittelung des Grafen von Lynar, mit dem Marschall Herzog von Richelieu, wegen eines Waffen-Stillstandes in Unterhandlung traten, und solche den 8. und 10. Septembr. zu Ende brachten. Er ist samt denen Articles separés der Französischen Schrift beigefüget. Der wesentliche Inhalt desselben bestehet darin, daß die Feindseligkeiten aufhören, die Auxiliar-Truppen in ihre Länder zurück gehen, die Königl. Völker in einem bestimmten Theil der Königl. Länder verlegt werden, die Französische Truppen aber in dem übrigen Theil des Landes jusqu' à une conciliation definitive verbleiben sollten. Von den besondern Articeln ist hier nur derjenige anzumerken, welcher fest setzet, daß die fremde Truppen, so in ihre Heimath zurück giengen, daselbst keinesweges als Krieges-Gefangene angesehen werden sollten.

Wer diese Conventio[n] mit einiger Aufmerksamkeit an-
siehet, wird sofort ihren Zweck und Eigenschaft wahrnehmen.
Sie ist ein Waffen-Stillstand, ein Arrangement militaire.
So nennet sie das Französische Ministerium selbst (a):
Sie sollte die Zeit verschaffen, daß man das Ende der von
dem Könige als Churfürsten angefangenen Friedens-Hand-
lung, worauf die Gegenseite sich bald zu erklären vermogte,
abwarten könnte. Deswegen wurde nicht hinzugesetzt, wie
lange sie dauern sollte.

Es erhellet dieses 1) aus der Art, wie die Conventio-
tion geschlossen worden. Sie ist von den Generals der bei-
den Armeen gemacht, die beide einer Ratification ihrer Höf-
e nicht zu bedürfen glaubten. Auf diese Weise konnte wohl ein
Waffen-Stillstand, der einige Zeit dauern sollte, beliebt
werden. Niemand wird aber wohl daran zweifeln, daß,
wenn man einen solchen Tractat machen wollen, wodurch
die Länder des Königes auf eine geraume Zeit mithin bis zu
der

(a) S. 25. 26. 48. 65.

der sehr entfernten General-Pacification weggegeben werden
sollten, dessen Ratification nöthig gewesen wäre, massen
die Gewalt eines Feld-Herrn so weit nicht gehet (b).

Es erhellet diese Absicht, diese Natur der Convention
2) aus demjenigen, was diesseitig während und gleich nach
der Handlung geschehen. Nicht nur die denen Königl. Ge-
sandten ertheilte Instructiones, sondern solche Briefe, legen
die gehegte Absicht vor Augen, deren Originale in den Hän-
den respectabler Minister sind, welche sich des Werks mit un-
terzogen haben. In der ersten Note, die des Herrn Herzogs
von Cumberland Königl. Hoheit, dem Grafen von Lynar zuge-
stellet

(b) GROTIUS *du Droit de la Guerre & de la Paix* L. III.
C. XXIII. §. 78. A l'égard des Conventions que les
Generaux d'Armée & autres Officiers de Guerre font
avec l'ennemi, il faut ajouter à ce que dit Grotius
qu'ils ne peuvent de leurs autorité consentir, qu'à
une Treve de courte durée; car c'est au Souverain, à
accorder celle qui fait disparoitre entierement tout
appareil de la Guerre. PUFENDORFF *du Droit de la Na-
ture & des Gens* L. VIII. C. VII. §. 13.

stellet haben, und die die Anlage N. II. ausmacht, äusserten
 Selbige die Absicht dahin, daß es darauf ankomme:

de procurer aux deux Parties une Suspension
 d'armes, comme le premier moien d'une
 conciliation.

Den 10ten Sept. mithin an eben dem Tage, da die Con-
 vention signiret worden, schrieb der Königl. Staats-Mini-
 ster von Schwicheldt, dem Königl. Dänische Staats-Mini-
 ster Freiherrn von Bernstorff.

„Ich enthalte mich billig, in das Detail einer Negotia-
 tion hinein zu gehen, wovon Ew. Exc. durch den be-
 sagten Herrn Grafen von Lynar ausführlich werden
 unterrichtet werden. Ew. Exc. werden aus dessen
 Berichten ersehen: = = = wie blos die
 Hofnung, daß dieser erste Schritt der
 Grund und Anfang zu mehrern seyn werde,
 veranlasset habe, daß über vieles hinausgegan-
 gen worden, welches sonst in mancherley Be-
 tracht sehr bedenklich seyn können.“

Der

Der Königl. Staats-Minister von Steinberg erklärte sich den 28ten Sept. gegen den Grafen von Lynar, welcher das Extensions-Project übersandt hatte, folgendergestalt:

„Ew. Exc. haben bey Dero Hiersohn zu sehr wahrge-
 genommen, wie aufrichtig man diesseits zu Werke
 gehe, und wie angelegentlich man wünsche, daß durch
 die Fortsetzung der angefangenen Handlung, der
 Weg zu nähern Explicationen gebahnet und die Er-
 leichterung, deren die Königl. Teutsche Länder so nö-
 thig haben, bewürket werde, als daß dieselbe zwei-
 feln könnten, wie die Hofnung, welche Dero geehrtes
 Schreiben vom 27ten dieses dazu giebet, dem Mini-
 sterio besonders angenehm gewesen, und selbiges Ew.
 Exc. vor den Eifer und die Bemühung, welche Sie
 dabey angewendet haben, und ferner damit fortzu-
 fahren, geneigt versprochen, höchlich verpflichtet sey.
 Ich beziehe mich zwar wegen des eingesandten Ent-
 wurfs, einer nähern Convention, auf dasjenige,
 was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit,
 Ew. Exc. darüber bezeugen werden. Das Königl.

Mi-

Ministerium hat inzwischen daraus mit Vergnügen er-
 sehen, wie Dieselbe nach Dero erleuchteten Einsicht,
 die Sache zu einer förmlichen Handlung einzuleiten
 gesucht haben. Und wie eben in dieser Absicht auf die
 Beibringung derer Vollmachten angetragen seyn wird;
 also zweifelt es auch nicht, daß Dieselbe gütig bemü-
 het seyn werden, zu veranlassen, daß diejenige, wel-
 che der Duc de Richelieu von seinem Hofe vor sich,
 oder einen andern auswürfen soll, weiter als auf eine
 interimistische Handlung, mithin auf die Abschließung
 des intendirten particularer Accomodements gerichtet
 werde. Selbst die von Ew. Exc. entworfenene Articul,
 werden Ihnen die Argumenta dazu an Hand geben;
 indem ein jedes nicht auf eine gewisse Zeit einge-
 schränktes Armistice, in dem Supposito einge-
 gangen wird, daß die Haupt-Negotiation bald-
 digst angefangen, und beide Theile billigen Con-
 ditionen dabey Raum geben werden, auch das
 von Sr. Königl. Majest., ingleichen des Herzogs
 von Braunschweig-Wolfenbüttel und Land-Grafen
 von

von

Wenn von Hessen-Cassel Durchl. geforderte Versprechen Ih-
 rero Truppen bis zu dem Ende der gegenwärtigen Trou-
 blen in Teutschland nicht zu gebrauchen, die Hof-
 fentlichung zum Grunde haben muß, daß Dero Lan-
 de dagegen von dem gegenwärtigen Bedruck be-
 freyhet werden, und man nicht gemeinet sey,
 solches bis zu einer General-Pacification auszu-
 setzen, als welche durch unverhoffte Begebenhei-
 ten, dergleichen man dieses Jahr viele erlebt
 hat, noch lange aufgehalten werden kann.

Es erhellet endlich sogar 3) aus den eigenen Geständ-
 nis des Königl. Französischen Hofes. Denn entweder hat-
 te man sich diesseits durch die Closter Sedensche Convention,
 bereits die Hände bis zu einer General-Pacification, oder
 nur bis dahin gebunden, daß man sehen würde, ob Se.
 Königl. Majest. als Churfürst zu einem particulier Accomo-
 dement gelangten. Ist das erstere, warum bestund denn
 die Cron Frankreichs darauf, daß solches durch das Explica-
 tions-Project erst festgesetzt werden sollte? Ist das letztere,

wie kan man denn zweifeln, daß nachdem die Hofnung zu dem besondern Frieden weggefallen, der Waffen-Stillstand wiederum sein Ende nehmen mußte?

Kurz: wenn man bloß bey den Worten der Closter Sebenschens Convention bestehen bleibt, so ist einer von folgenden beiden Sätzen wahr. Entweder sie ist ein Waffen-Stillstand, ein Arrangement militaire, dessen Dauer an den Ausgang der angetragenen particulier Friedens-Handlung gebunden war. Und alsdenn hat selbige aufgerufen werden können, da jene Französische und Kaiserl. Königl. Seite verworfen worden. Oder sie ist ein solcher Tractat, vermöge dessen die Länder Sr. Königl. Majest. bis zu einem entfernten allgemeinen Frieden, in den Händen des Feindes bleiben solten. Alsdenn war sie ohne Ratification des Königs nichtig, und diese ist nimmer erfolgt.

Allein das Betragen des Französischen Hofes both dem König noch andere Ursachen und Gründe dar, selbige als nichtig anzusehen. Kaum war die Nachricht von deren
Unter-

Unterzeichnung zu Versailles angekommen, als man nunmehr den längst gewünschten Zeit-Punct erschienen, und sich in dem Stand zu seyn glaubte, Sr. Königl. Majest. die unleidlichste Bedingungen aufzubringen. Die Cron Frankreich declarirte, daß sie von keinem Frieden hören wolte. Allein sie declarirte auch zugleich, daß sie die Gültigkeit der Convention selbst nicht erkennen, noch die Dänische Garantie annehmen könne, wosern nicht die Chur-Braunschweigische Truppen sich ausdrücklich verpflichteten, während des ganzen Krieges gegen Frankreich und seine Allirten nicht zu dienen. Das P.Scum des Grafen von Lynar, welches in der Anl. N. IV. abgedrucket ist, besaget solches wörtlich. Das Zeugniß des Marschals de Richelieu selbst, in dem Schreiben an den General von Zastrow, so weiter unten angeführet werden soll, leidet hierüber nicht den mindesten Zweifel. Die Hülfstruppen solten dabey entwafruet werden, obgleich nicht geleugnet werden konte, daß die Convention solches nicht enthielt, und man bestund darauf mit solchen Eifer, daß der Vorschlag, den Sr. Königl. Majest. in Dänemark ohne Zuthun Sr. Königl. Majest. von Großbritannien

1711



nien thaten; selbige in ihre eigene Länder aufzunehmen, verworfen wurde. Man sehe darüber den Auszug aus dem Schreiben des Grafen von Linar von 17. Octobr. 1757. in der Anlage V. In den Chur-Braunschweigischen Ländern vermehrte man die Härte des Bedrucks, und verpachtete selbige Jean Faidit, damit, die Empfindung der Menschlichkeit, welche andern Französischen Bedienten hätte begehren können, durch den eigenen Vortheil des Empfängers, desto ungezweifelter unterdrücktet werden mögte. Ja um keinen Zweifel übrig zu lassen, wohin die Absicht gieng, und daß man auf neue Eroberungen gegen den König rechnete, so waren es nicht allein die *Pais de sa Maj. Britannique soumis*, sondern auch die *Pais à soumettre* deren Aufkünfte man selbigen übertrug. Das Patent, wodurch diese Verpachtung bekand gemacht worden, findet sich in den Anlagen N. VI. Man häufte die Uebertretungen der Convention, mit Uebertretungen. Ein ganzes Verzeichnis derselben ist der herausgelassenen vorläufigen Anzeige der Ursachen, welche Sr. Königl. Majest. als Churfürsten zu Wieder-Ergreifung der Waffen gegen die auf das neue in

Anzu-

Anzüge begriffene Französische Armee bewegen, eingerücket. Dabey wurde den Ländern des Königs und seiner Allürten, ja so gar dessen Häusern und denen Ministris Sr. Majest. für ihr particulier, mit Feuer und Schwert gedrohet, wofern man sich nicht blindlings dasjenige gefallen lassen würde, was der Französische Hof vorzuschreiben gut fand. Der aus dem Schreiben des Herrn Grafen von Linar genommene Beweis dieser Angaben ist in der Anlage N. VII. enthalten.

Der Hof zu Wien sparete seiner Seits nichts, um die Französische Absichten zu befördern. Er erklärte gleichfalls, wie man keinen particulair Frieden schliessen wolle. Da damit der König empfinden mochte, wie vorsehtlich man Ihm weh zu thun suchte, so musste sich selbst die Justiz-Pflege des Kaiserl. Reichs-Hofraths dazu brauchen lassen. Das Ansehen des Fürsten von Taxis, und seine Influenz zu Wien reichte hin, um gegen den König, genau in diesen Zeiten, die ungerechteste Verfügungen in den Post-Sachen hervor zu bringen.

Er. Majest. sahen leicht, wohin dieses alles abzielte. Man wolte ihren Waffen, durch die Desarmirung der Hülfswölker, eine unauslöschliche Schande zuziehen. Diese selbst, wenn sie entwafnet worden, hätten sich entweder verlossen, oder von der Cron Frankreich engagiren lassen. Die eigene Königl. Truppen waren in einen so geringen Bezirk eingeschlossen, daß sie darin auf längere Zeit ihren Unterhalt nicht finden konten, sondern vor Mangel hätten vergehen müssen. Ueberdem mogte der König, wenn er die Verbindung übernahm, die man Ihm aufdringen wolte, keine Unterstützung von der Englischen Nation vor das Churfürstenthum fordern. Die Einkünfte seiner Teutschen Lande nahm man ihm nicht allein, sondern diese solten auch dergestalt ausgezogen werden, daß in langen Zeiten daraus nichts zu erwarten wäre. Er hätte also nicht einst seine Bedienten, und am wenigsten seine Truppen bezahlen können, folglich diese auseinander gehen lassen müssen. Als denn wären die Projecte in die Erfüllung getreten, von welchen der Graf von Flemming voraus gesaget hatte, qu' ils pourroient devenir funestes à la Maison de Hannover.

Jeder billiger, gerechter und vernünftiger Mensch, welcher dieses Bild, das mit lebhaftern Farben geschildert werden könnte, betrachtet, stelle sich dabey in den Platz des Königs. Die Cron Frankreich gestunde selbst, daß die Bedingungen, die sie Sr. Maj. vorschreiben wolte, in dem Kloster Sevenschen Waffen-Stillstand nicht enthalten waren, indem sie forderte, daß solche durch neue Conventiones festgesetzt werden solten. Der König hatte also ein ohngezweifeltes Recht, selbige auszuschlagen. Sie behauptete daß die Convention ihrer Ratification bedürfe, und bis dahin dieselbe so wenig gültig sey, als die Garantie der Cron Dänemark statt habe. Er. Königl. Majest. stand also ebennäßig frey, Ihre Ratification zu ertheilen oder zurück zu halten. Solten Sie dieses Rechts sich begeben, und Ihr Land einem Feinde überlassen, der nichts als dessen äußerstes Verderben suchte?

Höchst-Dieselbe ergriffen diejenige Maßregeln, welche Sie mit völliger Beobachtung Treu und Glaubens nehmen konten, so die Selbst-Erhaltung und Dero Würde erforderten,

ten, welche die einzige waren, die der Uebermuth der Feinde übrig lies, und die, so gefährlich sie auch dero Zeit schienen, dennoch nichts ärgers veranlassen konnten, als man durch die neue Convention Ihnen aufdringen wolte.

Se. Königl. Majest. fasseten nemlich den Entschluß, das äußerste daran zu wagen, um Ihr Land und die mit Ihnen einverständene Höfe von dem gänglichen Untergange zu retten, der ihnen gedrohet wurde, und Sich zu diesem Ende auch als Churfürst mit des Königs von Preussen Majest. zu ihrer Vertheidigung zu verbinden. Sie beliebten zu diesem Ende eine Abschiefung an höchstbefagte Sr. Königl. Majest. und ersuchten Dieselben, einem Prinzen ihres Hauses des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg Durchfl. zu erlauben, daß Derselbe das Commando Ihrer Armee übernehmen durfte. Der General-Major Graf von der Schulenburg ist den 1ten Nov. mithin 5. Tage vor der Schlacht bey Rosbach, von Stade zu des Königs von Preussen Majest. abgegangen. Ihrem Ministerio und Generalität befohlen Sr. Königl. Majest., zwar noch nicht die Thät-

Thätlichkeiten wieder anzufangen: Aber sie gaben ihnen auf keine Schritte zu thun, welche das Ansehen haben mögten, als ob man in die Französische Absichten hinein gehen wolte. Daß dieses auch nicht geschehen sey, daß man vielmehr zu erkennen gegeben habe, wie der König wol befugt, die Closter Sevensche Conventiön als ungültig anzusehen, solches ergiebet das Schreiben des Generals von Zastrow, welches man Französischer Seits selbst in der Anlage X. abdrucken lassen. Nunmehr war es zu spät, wenn gleich die Cron Frankreich hätte nachgeben wollen. So bald man sich eines Generals versichert hatte, ward der Entschluß gefasset, die Waffen wieder zur Hand zu nehmen. Des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig Durchl. eröffneten solches dem Marechal de Richelieu, laut des Französischer Seits selbst publicirten Schreibens vom 28. Novembr. 1757. Der König legte der ganzen Welt die Gründe seines Betragens in einer dem 26. eben dieses Monats gefertigten Anzeige vor Augen. Und die Feindseligkeiten nahmen wiederum ihren Anfang.

So ist das wahre Verhältnis eines Vorfalls beschaffen, der ein Denkmahl bleiben wird, wie die Cron Frankreich zu Werke gehe, so bald sie die Uebermacht in Händen zu haben glaubet; und der die Stände des Reichs überzeugen muß, daß alles Nachgeben, selbige nicht zu besänftigen vermag, sondern daß der Mißbrauch ihrer Macht, nach dem Verhältnis zunimmt, wie ihr die weiche Seite gegeben wird.

XI. Nunmehr ist noch übrig, daß man diejenige irrige Vorstellung, welche der Hof zu Versailles von der Sache machet, und die Gründe, die er zu Rechtfertigung seines Verfahrens anführet, Stückweise untersuchet; obgleich solches nicht geschehen kann, ohne einige Wiederholungen zu veranlassen.

I. Einwurf. Das Französische Ministerium macht den Anfang damit, daß es die Umstände erhebet, worin die Sachen sich bey Errichtung der Convention befanden. Die Noth, der Erziehung heißt es, worin die Churbraunschweigische Armee sich befand,

befand, veranlassete, daß die Kloster-Sevensche Ca-^{Churbr.}
 pitulation (a) eingegangen worden. Nimmer hat ^{Seite in}
 sich die Grobmuth des Königs von Frankreich deut- ^{der größ-}
 licher, als in solcher gezeiget (b). Man wird diesseits ^{festen}
 nimmer leugnen, daß die Conventio^{Notz be-}
 weil bey der grossen Anzahl der Französischen Truppen, keine ^{funden.}
 nahe Hofnung vorhanden war, die Länder des Königs und
 seiner Allirten durch die Macht der Waffen von solchen zu
 befreyen. Allein der Marechal Duc de Richelieu hatte
 seines Ort auch Ursach, wiederige Folgen zu fürchten, wenn
 er eine Armee die über 40000 Mann stark war, und deren
 Tapferkeit man bey Hastenbeck genugsam empfunden hatte,
 bis auf das äußerste treiben wolte. Er, und nicht der Her-
 zog von Cumberland, wuste überdem, daß der König in
 Preuss-

(a) Das Königl. Französische Ministerium bedienet sich der Be-
 nennung eine Capitulation, um seinen Uebermuth desto mehr
 zu zeigen. Sie ist deutlich gegen den Inhalt des errich-
 teten Instruments, worin das beschlossene eine Conventioⁿ
 genant wird.

(b) S. 24. 25. 71.

da S. (a)



Preussen gegen den Prinzen von Coubise im Anzuge war, und daher gleich nichts der Geschwindigkeit, womit er nach Unterzeichnung der Convention solchen zu Hülfe eilte. Insonderheit ist nicht abzusehen, wie man die Convention als einen Beweis der Großmuth Sr. Allerchristl. Maj. anführen könne. Sie wurde, wie man selbst gestehet (c), von dem Marechal de Richelieu, ohne Vorwissen und Befehl seines Hofes, eingegangen. Die Bedingungen, die dieser nachher beifügte, und woran er deren Ratification band, kan man mit keinem Schein vor großmüthig ausgeben.

X.
Zwei-
ter Ein-
wurf.
Franzöf.
Seits ist
die Con-
vention
allezeit
als gültig
anerkannt.

Man erkennet Französischer Seits wohl, daß Sr. Königl. Majest. ihres Orts eben das Recht zustehen müsse, welches die Cron Frankreich sich anmassete, die Ratification der Convention zu versagen. Deswegen soll der König von Frankreich die Convention gebilliget und nur vorgeschlagen haben, solche durch Erläuterungen zu bestätigen, welches der Graf von Lynar und der Hof zu

Co-

(a) S. 26.

Coppenhagen gut gefunden (a). Allein nichts ist dem wahren Verhältnis mehr entgegen. Der Königl. Französische Hof hat, so bald er von der Convention unterrichtet war, declarirt, wie er die Gültigkeit derselben nicht anders, als unter denen vorgeschlagenen neuen Bedingungen, und wenn die Hilfs-Völker entwasnet würden, agnosceiren könnte. Dieser Umstand, den das Schreiben des Grafen von Lynar (N. IV.) deutlich enthält, der dem Dänischen Hofe bekind ist, und welcher veranlasset hat, daß die Garantie desselben nimmer nachgesuchet worden, erhellet zum Ueberfluß, selbst aus dem Schreiben des Marechal de Richelieu, welches der Französische Hof seiner Schrift beige-füget hat. Er schreibet darin wörtlich:

Sa Majesté Danoise ayant offert de les garantir
 (les Articles de la Convention) le Roi mon
 Maitre a cru, qu' avant de signer l' acte d' ac-
 ceptation de cette garantie, il convenoit d' e-
 claircir des Obscurités qui pourroient faire
 naitre

(c) S. 29. 30.



naitre des difficultés dans l'execution, qui a été suspendue sur des paroles d'honneur reciproques de ne rien alterer au fond, & de l'executer toujours, quand on se seroit entendu de part & d'autre sur les doutes, qui s'etoient élevés.

Kan man sagen, daß eine Convention agnosciert sey, wenn man erst eine Erleuterung derselben fordert, die so wichtig und der Absicht so sehr zuwieder ist, als diejenige, deren Eingehung man von Sr. Königl. Majest. erzwingen wolte? Des Königs von Dänne-mark Majest. waren ein zu wohl denkender Freund des Königs, als daß sie deren Bewilligung von demselben, wie eine Folge der gezeichneten Convention jemahls hätten fordern sollen. Wo man unter denen angeblich erteilten Paroles d'honneur, nicht den Willen versteht, vor abgebrochener Unterhandlung zu keinen Feindseligkeiten unverwarnet zu schreiten, so weis man diesseits nicht, was darunter gemeinet sey. Jenes aber ist an dieser Seite erfüllt.

Das

Das französische Ministerium begreift wohl, daß XI.
 eine Hauptfrage darauf ankomme, wie lange, nach der ^{Dritter}
 Absicht der schliessenden Partheien, die Verbindlichkeit der ^{Lin-}
 Convention dauern sollen. Deswegen wird angeführet, die ^{wurf.}
 Worte, vermöge welcher dieselbe bis zu einer Con- ^{Die Con-}
 ciliation definitive erstrecket ward, wären von einer ^{vention}
 General-Pacification zu verstehen. Der Herzog von ^{solte bis}
 Cumberland, wuste wohl, schreibt man, daß Frank- ^{zum Ge-}
 reich dem König keinen Particulier-Frieden zustehen ^{neral-}
 wolte. Er hatte also zu befürchten, daß die ihm so ^{Frieden}
 nöthige und so eifrig gesuchte Convention nicht zu ^{dauern.}
 Stande kommen würde, wenn er darauf bestehen
 wollen (a). Der Eingang derselben zeigt, daß die
 Frage nur davon gewesen, zu verhindern, daß die
 Herzogthümer Bremen und Verden nicht der Schau-
 Platz des Krieges werden mögten (b). Des Her-
 zogs von Cumberland Königl. Hoheit wust. bei Er-
 richtung der Convention so wenig, daß zu einem Particu-
 lier-

(a) S. 50. 51.

(b) S. 30. 50. 51.



tier- Accomodement gar nicht zu gelangen sey, daß viel-
 mehr der Kaiserl. Hof versicherte, wie er seiner Seits die
 Hände gern dazu bieten wolte, und deswegen einen eigenen
 Courier nach Paris abgesandt habe. Dieses mußte eine de-
 sto grössere Hofnung, solche Absicht zu erreichen geben, da
 Frankreich noch in dieser Schrift (c), vorgiebet, daß es
 nur nicht einseitig, sondern mit Zuziehung seiner Allirten
 Handlung pflegen wollen. Die Conciliation definitive der
 zwey Souverains, deren Generale mit einander schlossen,
 nemlich Sr. Königl. Maj. als Churfürsten, und des Königs
 in Frankreich, ist von einem algemeinen Frieden weit unter-
 schieden. Die vorhin gethane, ihnen und dem Grafen von
 Lynar bekandte Friedens-Anträge, bestimten diesen Ausdruck
 zur Gnüge. Man mache die Bedrängnisse, worin die Kö-
 nigliche Armee bey Eingehung des Waffen-Stillstandes ge-
 wesen seyn soll, so groß wie man wolle, so konte dennoch
 etwas üblers nicht erfolgen, als dasjenige war, was nach
 dem gegenseitigen Vorgeben die Absicht beider Theile, bey
 deren

(c) E. 50.

12. 07. 3 (1)
 12. 07. 06. 3 (2)

deren Errichtung, hätte seyn müssen; nemlich das Land in den Händen des Feindes so lange zu lassen, als es ihm gefällig, solches zu behalten; die Hülfes-Völker der Entwasnung, und die eigene dem Untergang auszusehen. Der Eingang der Convention redet, wie dessen Einsicht ergiebt, bloß von denen Ursachen, welche Sr. Königl. Maj. in Dänemark bewogen hatten, sich dero Zeit der Sache anzunehmen. Der König läßt diesen Bemühungen die Gerechtigkeit wiederfahren, die sie verdienen, und er siehet sie, als ein Merkmal der Ihm höchstschätzbaren Freundschaft höchstbesagter Sr. Maiest. und als eine Wirkung der ruhmwürdigen Bemühung an, welche Sie anwenden, dem Blutvergiessen und Unglück des Krieges abzuhelpfen. Eben dieses aber überzeuget den König zugleich, wie die Absicht des Dänischen Hofes nimmer gewesen, ein Werkzeug abzugeben, um diejenigen harte Bedingungen eingehen zu machen, die der Königl. Französische Hof, Sr. Königl. Maj. unter Vorwendung der Convention, als eine Erleuterung derselben, aufzudringen gesucht hat.

XII. Die Entwafnung der Hülfß-Völker war eigentlich die
 Viertes Einwurf. Man hat die Entwafnung der Hülfß-Völker mit Recht gefordert.
 Klippe, woran die Convention scheiterte. Um so mehr Mühe giebet man sich, diese Forderung zu rechtfertigen. Das wesentliche desjenigen, was vorgebracht wird, besteht in folgenden: Der Herzog von Braunschweig, sagt man, hat die Entwafnung seiner Truppen zugestanden (a) und der Land-Grav von Hessen Cassel sich erboten, auf eben die Bedingung, wie der Braunschweigische Hof mit Frankreich zu schliessen (b). Die Klugheit erlaubte nicht, einem solchen Corps Truppen die Macht zu schaden, zu lassen (c). Der König von Engelland fonte sich gegen deren Entwafnung nicht setzen, und am wenigsten die Braunschweigische Truppen mit Gewalt zurück halten, da nach der Convention diese Völker verabschiedet werden sollten und verabschiedet sind (d). Er fonte nur allein darauf bestehen, daß selbige nicht

311

(a) S. 35.

(b) S. 35.

(c) S. 35.

(d) S. 36.

zu Krieges-Gefangenen gemacht würden. Zwischen Entwafneten und Krieges-Gefangenen ist ein grosser Unterscheid (e).

Die Handlungen, worin des Herrn Herzogs zu Braunschweig und des Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. mit der Cron Frankreich getreten seyn sollen, gehören nicht hiesher, ob es gleich bekand ist, daß beide sich dadurch nicht verbunden erachtet haben. Man wird auch die Absicht nicht erreichen, welche man vermuthlich bey deren Anführung gehabt hat, nemlich Mißtrauen zwischen den Allirten zu stiften. Eben wenig kommt es darauf an, ob die Klugheit und das Französische Interesse, die Entwafnung erforderte. Es ist zwar eine alte Gewonheit dieser Crone, daß derselben ihr Vortheil, statt der stärksten Rechts-Gründe, dienen muß. Allein damit rechtfertiget man dergleichen Forderungen nicht. Endlich braucht man sich auch mit der Cron Frankreich über die Art nicht ein-

(e) S. 37.

einzulassen, wie die Braunschweigischen Truppen beibehalten sind, und was des Herrn Erb-Prinzen von Wolfenbüttel Durchl. betrifft. Alles dasjenige was darunter geschehen, läßt sich nicht allein völlig rechtfertigen, sondern Se. Königl. Maj. und des Herzogs Durchl. haben sich längst gegen einander deswegen freundschaftlich expliciret.

Die hier zu untersuchende Frage ist diese: ob Se. Königl. Majest. von Großbritannien ein Recht gehabt, sich der Entwafnung der Auxiliair-Truppen zu wiedersehen, und zu fordern, daß selbige ferner in ihren Sold bleiben sollten? Und solches ist aus der Convention selbst offenbar.

In selbiger ist von einer Entwafnung nichts enthalten. Will man vorgeben, daß dadurch, daß festgesetzt worden, die Truppen sollten keine Krieges-Gefangene seyn, die Entwafnung stillschweigend erlaubet wäre, so muß man behaupten, daß der Cron Frankreich diese Truppen übergeben worden, um damit nach Willkühr zu schalten, wenn sie selbige nur nicht zu Krieges-Gefangenen machte. Hoffentlich
wird

wird das Französische Ministerium sich auf einen Satz zu gründen, Bedenken tragen, dessen Unrichtigkeit deutlich in die Augen fällt. Die Truppen solten, als Truppen, mithin als bewafnete Leute, in ihre Länder zurück geschickt, und in solchen verlegt werden.

In Befolg dieser Bedingung, ist denen Hdßen Nach-richt davon gegeben. Man nennet solches mit grdßten Unrecht eine Verabscheidung. Die Hessische Truppen blieben Englische; die Braunschweigische, Gothaische, und Bückeburgische, blieben Chur-Braunschweigische Sold-Truppen. Wolte man das Gegentheil annehmen, so müste man vorgeben, daß Se. Majest. als König und Churfürst, die mit diesen Häusern gemachte Subsidiën Tractaten einseitig aufrufen können, welches weder Hdchst-Dieselbe Sich anmassen, noch des Herrn Herzogs von Cumberland Königliche Hoheit Absicht jemahls gewesen ist, oder seyn mögen.

Der Sinn der Convention war dieser, daß so lange der Waffen-Stillstand daurete, die Truppen in ihren Ländern

bern sich friedlich auf halten sollten. Hdrete der Waffens-
Stillstand auf, so konte man dieselbe, kraft der nimmer
aufgehobenen Eigenschaft von Sold-Truppen, wiederum
denen Tractaten gemäs gebrauchen. Dieser Fall hat sich
begeben, und deswegen würde es auch überflüssig seyn, wenn
man untersuchen wolte, in wiefern überhaupt durch die
Convention, wegen der in Englischen Sold stehenden Hes-
sischen Truppen, etwas festgesetzt werden können.

XIII. Auf die Contraventiones, welche in der vorläufigen
Anzeige, und in dem Schreiben des Generals von Zastrow
vom 14ten Nov. angeführet sind, antwortet das Französische
Ministerium sehr kurz. Sie konten, nach dessen Mei-
nung, kein Recht geben, den Waffenstillstand aufzuhe-
ben. Selbiger enthält nichts von den Gefangenen,
nichts von dem Schloß Scharzfels. Es ist darin
nicht gedacht worden, wie man in denen Ländern
des Königs verfahren solte. Die übrige Contraven-
tion es sind erst nach dem Bruch der Convention vor-
gegangen (a).

XIII.
Zünfter
Ein-
wurf.
Französi-
scher
Seits ist
der Con-
vention
nicht ent-
gegen ge-
handelt.

Wenn

(a) S. 48.

Wenn eine Conventio[n] von der einen Seite nicht erfüllt, sondern übertreten wird, so bleibet unter Mächten, die keinen Richter haben, auf der andern Seite nichts übrig, als sich gleichfals daran ohngebunden zu achten.

Daß die Gefangene von beiden Theilen zurück gegeben werden solten, das war zwar nicht in der Conventio[n] vom Closter Seven selbst, aber in der Vereinigung festgesetzt, welche in Gefolg derselben, zwischen dem General-Lieutenant von Spörcken, und dem General de Villemeur den 16ten Sept. 1757. zu Bremervörde abgeredet worden. Man legt die hieher gehöhrige Articul derselben in der Anlage N. VIII. der Welt vor Augen.

Der Waffenstillstand hatte die Feindseligkeiten geendiget, welche die Französische Armee gegen Se. Königl. Majestät als Churfürsten unternehmen konte. War es nicht eine Feindseligkeit, daß das Schloß Scharzfels erstiegen, geplündert, und die Garnison zu Kriegesgefangenen gemacht wurde? War es etwas anders, als eine Feind-

Feindseligkeit, daß man, nach Errichtung der Convention, die Geld- Erpressungen und Gewaltthätigkeiten vermehrte, und statt der abgezielten Erleichterung der Königl. Unterthanen, selbige täglich härter behandelte? Das Recht der Natur will, daß man einem bezwungenen Volke, welches sich nicht widersetzet, anders begegne, als demjenigen, das Widerstand thut, und von dem man etwas feindliches zu befürchten hat. Ohnerachtet die Handversche Unterthanen sich ruhig hielten, und denen Franzosen weiter nicht das mindeste in den Weg legten, so waren doch die, unter den herbesten Bedrohungen, an sie gemachte Forderungen, so übermäßig, daß man leicht sahe, wie eine gänzliche Verheerung und Verderben der Länder das Ende der Sache seyn würde. Aber bloß um dieses abzuwenden, war die Convention errichtet.

Wenn die übrige Contradictiones erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen wären: So hätte der General von Zastrow sich nicht bereits in seinem Schreiben vom 14. Nov. darüber beschweren können.

End.

Endlich beruft man sich darauf, daß man sich der XIV. Entwaffung begeben habe. Dieses soll nicht erst zu-
 letzt geschehen, dadurch aber kein Vorwand übrig ge-
 lassen sein, die Convention nicht zu erfüllen (a).

Sechszet Ein-
 wurf.
 Nachdem
 man sich
 der Ent-
 waffung
 begeben,

Noch den 17ten Octobr. meldete der Graf von Lynar
 laut der Art. V. dem Königl. und Churfürstl. Ministerio,
 daß vermög der Instructionen, die der Marechal de Ri-
 chelieu so eben durch einen zurückgekommenen Courier erhal-
 ten habe, der Französische Hof keinen Frieden wolle, son-
 dern auf den Erläuterungs-Project bestünde, und so wenig
 von der Entwaffung zurück gieng, daß das Anerbieten Er.
 Königl. Majest. in Dänne-^{mark} die Auxiliar-Truppen in
 Dero Land aufzunehmen, verworfen worden, mithin man
 vielleicht das Kriegesfeuer wieder angezündet sehen könnte,
 und hierauf eine Entschliessung gefasset werden müste. Die
 Schlacht bey Rosbach ist bekandlich den 5ten Nov. folg-
 lich, wenige Zeit nachhero vorgefallen. Se. Königl. Maj.

so war
 kein
 Grund
 mehr ü-
 brig von
 der Con-
 vention
 abzuwei-
 chen.

(a) S. 59.



VIX
 von Großbritannien konnten nicht voraus sehen, daß der
 Französische Hof die Sprache zuletzt ändern würde. Sie
 mussten nach denen Französischen Erklärungen, die noch
 unterm 17ten Octobr wiederholet sind, ihre Massregeln
 nehmen. Nachdem diese gefasst waren, mogte man solche
 späterer Französischen Entschliessungen halber, um so we-
 niger abändern, da man eines Theils sich bereits an Se-
 Königl. Majest. in Preussen gewand, andern Theils aber
 aus dem Verfahren der Cron Frankreich wahrgenommen
 hatte, mit welcher Treu und Glauben selbige zu Werke ge-
 he. Es ist aber auch das unrichtig, daß man jemahls von
 der Entwaffung der gesamten Auxiliar-Truppen abgegan-
 gen sey. Man hat sich, wegen der Braunschweigischen,
 dahin nicht erkläret. Am wenigsten ist von der Forde-
 rung abgewichen, daß man die Königl. Länder bis zu ei-
 ner General-Pacification in Händen behalten wolle.

Ueberhaupt kan während der Tractaten, und so lange
 nicht alles verglichen ist, ein jeder Theil von selbigen zurück-
 treten. Wäre zu Closter Seven alles verglichen worden,

so hätte es keiner fernern Handlung bedurft. Obey auf diese bestund Frankreich, und der König konte dabey seiner Seits sich so erklären, wie er es den Umständen gemäs finden würde.

Nicht nur die Gründe selbst werden angefochten, aus welchen Chur-Braunschweigischer Seits zu den Waffen wieder gegriffen worden, sondern auch die Art, wie solches geschehen ist. Wäre ein ehrbares Mittel gewesen, sich der Convention zu entheben, schreibt man, so wäre es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beiden Seiten, in die Verfassung zu setzen, in welche man bey deren Schliessung sich befunden. Statt dessen sind alle Mittel angewand, selbige nach und nach ungestraft zu brechen (b). Zwen Monat ist gezögert, um eine Gelegenheit dazu zu erlangen. Man hat die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, und erwartet bis sie in der schlech-

XV.
Sieben-
der Ein-
wurf.
Die Art,
wie die
Conven-
tion auf-
gerufen
ist nicht
zu ent-
schuldi-
gen.

(b)

schlechten Jahres-Zeit auseinander gegangen. Die Gelegenheit eines erlittenen Verlusts ist ergriffen, um die bestimmte Grenzen zu überschreiten. Unter den Vorwand, die Quartiere zu erweitern, hat man sich vortheilhafter Posten bemächtigt, und Anstalten zu der Belagerung von Haaburg ohne alle Krieges-Erklärung gemacht. Nachdem alles dieses geschehen, und der Feind, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, genugsam geschwächt war, ist zu der Zeit, da man auf ihn losziehet, und seinen Posten angreift, angekündigt, daß die Feindseligkeiten wieder angefangen werden sollten, und die Capitulation als gebrochen angesehen werde (c).

Wenn in diesem Einwurfe viel Beredsamkeit herrschet, so herrschet gewis, zu gleicher Zeit darin desto mehr Unrichtigkeit.

Chur-Braunschweigischer Seits ist die Convention, so wie sie geschlossen worden, auf das genaueste in die Ausübung

(c) S. 72. 73.

übung gesetzt. Nicht die diesseitige Generale; nicht einst der
 Marechal de Richelieu, sondern das Französische Mini-
 sterium selbst, hat declariret, daß es selbige keinesweges als
 verbindlich ansehen könnte, wofern sie nicht dahin ausgedehnet
 würde, daß die Sold-Truppen entwafnet, und der König die
 Befreyung seiner Deutschen Lande, auf die General-Pacifica-
 tion ankommen lassen sollte. Se. Königl. Majestät hätten also
 das ohnstreitigste Recht ihrer Seits, die Sache ebenfalls als
 etwas anzusehen, das nunmehr bloß von der Willkühr beider
 Höfde abhinge, und in dessen Gefolg ihre Maas-Regeln zu
 nehmen. Dieses ist geschehen. So lange die Negociation
 des Grafen von Lynar daurete, war es natürlich, daß man
 mit denen Feindseligkeiten von beiden Seiten Anstand
 nahm. Mittelft derselben aber hat nimmer bewürket wer-
 den mögen, daß, nach der wahren Absicht des Waffenstill-
 standes, der Anfang einer Friedenshandlung gemacht wür-
 de. Die Cron Frankreich stellet dieses nicht in Abrede.

Niemand würde es dem König verdenken können, wenn
 bey dem Recht, welches ihm die Härte seiner Feinde dazu gab,

er sich in seinen Maasregeln nach den Coniuncturen, mit-
hin nach den Ausgang der Schlacht bei Rossbach, gerichtet
hätte. Allein solches ist nicht geschehen, und jederman, der
nur die Zeit nachrechnet, wird sich leicht davon überzeugen
finden. Die Schlacht bey Rossbach ist den 5ten Novembr.
vorgefallen, und die Krieges-Bewegungen haben den 26.
eben dieses Monats ihren Anfang genommen. Könnte der
König in dieser kurzen Zwischen-Zeit, von jenem Siege ü-
ber die See Nachricht erhalten; von daher seinem Ministerio
aufgeben, des Königs von Preussen Maj. anzusprechen, des
Herzogs Ferdinand Durchl. zu erlauben, das Commando
ihrer Armee zu übernehmen; eine Antwort darauf erfolgen;
der Prinz ankommen; und darauf mit den Feindseligkeiten
der Anfang gemacht werden?

Wenn man nicht dieseits die Regeln der Redlichkeit
auf das genaueste und in Uebermasse erfüllt hätte, so wür-
de es um die Französische Armee viel schlechter ausgehen
haben, als es wirklich erfolget ist. Ihre Verlegenheit wür-
de sehr groß gewesen seyn, wenn, wie es mit allem Recht

geschehen Fonte, die hiesige zu der Zeit, da man zum ersten
 mal die Entwaffnungs-Absicht declarirte, aufgebrochen,
 mithin, da die Schlacht bey Rossbach erfolgte, und der
 Marechal de Richelieu bey Halberstadt stand, sie im
 Rücken angegriffen hätte. Statt dessen sind die Feindseligkei-
 ten nicht ehe wieder angefangen, bis der König von Preus-
 sen nach Schlesien gegangen, die Französische Armee nicht
 nur wieder in vöthiger Positur, sondern auch die ersten Co-
 lonnen derselben, wirklich bis über Lüneburg vorgerückt
 waren, um die ungerechte Bedingungen, die der Hof forder-
 te, mit Gewalt zu erzwingen. Von Zubereitungen auf die
 Belagerung von Haaburg weiß man nichts. Die Quar-
 tiere mußten nothwendig erweitert werden, da diejenige, wel-
 che einen mäßigen Theil der Königl. eigenen Truppen bestimt
 waren, ohnmöglich hinreichten, die Corps zu fassen, wel-
 ches nach der ersten Bestimmung in das Lauenburgische und
 in die Hefische und Braunschweigische Länder gehen solten,
 durch die eigene Schuld des Französischen Hofes aber zusam-
 men gehalten werden mußten. Nirgends ist ein Französisches
 Corps überfallen. Die Armeen sind von beiden Seiten, zu
 der

der Zeit, da die Krieges-Operationes wiederum aufingen, völlig zusammen gezogen gewesen. Beide Theile waren also in sofern genau in der Verfassung, worin man bey Schließung des Waffen-Stillstandes sich befand. Die Französische Armee ist auch nicht im Jahr 1757. sondern sie ist erst in diesem Jahr 1758. aus dem Lande des Königs vertrieben worden. Daß die Schlacht bey Rossbach vorgefallen; daß es Winter war; daß die Französische Armee durch das unter selbiger geherschete Sterben viel verlohren hat: solches alles sind Begebenheiten, von denen man wol nicht sagen wird, daß sie der diesseits gefassten Entschliessung zuzuschreiben, und dem König die Schuldigkeit aufgelegt hätten, eine Convention als verbindlich anzusehen, die es an sich nicht war, und welche die Cron Frankreich, damahls wie es Zeit war, in dieser Eigenschaft nicht hatte erkennen wollen.

XVI.

Hoffentlich sind alle Einwürfe angeführet und wieder: Schluß gelegt, die der Französische Hof gemacht hat. Wenigstens ist keiner derselben von welchen man glauben können, daß

er

er zu Entscheidung der Sache etwas thue, mit Vorsatz vorbey gelassen. Man will dem Urtheil des Publici nicht vorgreifen. Selbiges mag entscheiden, ob das dießseitige Betragen so beschaffen, daß, wie man zu schreiben sich nicht entsethet, eine so verhasste Denkungs- Art und dergleichen Verfahren, sonst nur denen Kunstgriffen und dem Zurathen einiger bestochenen Minister zugeschrieben werden könne (a). Selbst diesen unwürdigen Ausdruck will man, weder mit dem Nahmen den er verdient, belegen, noch durch Beschuldigungen gleicher Art erwidern, sondern so übergehen, wie es mit mehren bloß gehässigen Vorwürfen geschehen ist. Das Französische Ministerium kennet sonst hoffentlich das Urtheil, welches die Französische Nation von den Mas-Regeln fället, die es befolget, zu gut, als daß es zweifeln könnte, daß man auf eine solche Art antworten, und über seine, nicht weniger Frankreich als Deutschland, ins Elend stürzende Rathschläge, Anmerkungen zu machen vermöge, die selbst in Frankreich nicht ohne Beifall und Eindruck bleiben würden.

(a) S. 73.

Es ist jedoch nöthig, noch zwei Anmerkungen beizufügen.

In unsern Tagen hat man etwas gesehen, wovon die Geschichte kein Beyspiel enthält, nemlich daß das Haus Bourbon und Oesterreich, mit gemeinschaftlichen Kräften, daran arbeiten, dem ganzen Europa und dem Teutschen Reich insonderheit, Fesseln anzulegen. Die Vorsehung hat mancherley Wege, dieses Uebel zu verhüten. Die Herrschaft selbst, die man suchet, kan auch alsdenn, wenn sie erlanget werden sollte, nicht gemeinschaftlich geführet werden, und diese Allianz, die gleich in ihrer Geburt so viel Blut gekostet hat, wird wahrscheinlicher weise noch mehrere Ströme alsdenn vergiessen machen, wenn sie wieder auseinander gehet. Die Erschütterung, die das politische System von Europa dabey leiden kan, und das, was einzelne Reiche und Staaten zu befürchten haben, muß inzwischen allen denen vor Augen schweben, die am Ruder sitzen.

Insonderheit ist die Evangelische Religion gewis dabey
inte-

interessiret, wie sehr man auch ihren Bekennern das Gegen-
 theil glauben zu machen suchet. Die Secularisations-Ab-
 sichten, die man Sr. Königl. Maj. von Großbritannien und
 von Preussen beymisset, sind so unerwiesen als unerweislich.
 Sie werden auch auf nichts als das nichtswürdige Zeugnis
 einer Schrift gegründet, die im Dunkeln herausgekommen
 ist, und auf allen Seiten verräth, wie wenig Verus ihr Ur-
 heber gehabt, Friedens-Bedingungen in Vorschlag zu brin-
 gen (b). Die Catholische Religion hat wol niemahls weniger
 von der Evangelischen zu fürchten gehabt, als jetzt, da ihre
 Kräfte vereiniget, die Evangelische aber getrennet sind. Der
 Vorsatz des Kaiserl. Königl. Hofes, jene zu der herrschenden
 in Teutschland zu machen, gründet sich hingegen auf die Be-
 richte eines Ministers, der seinem Hofe keine Unwarheiten
 berichten wolte, und der die Nachrichten, die er giebet, von
 denen hat, welche am besten von der Sache unterrichtet seyn
 können. Die That selbst bestätiget auch selbigen. Denn
 welcher Teutscher Catholischer Reichs-Stand gehet nicht in
 das

(b) Vorber. S. XLIV. XLV.



das System, das man aufgerichtet hat, hinein, ohne daß ihm daraus einiger politischer Vortheil, sondern nur Schaden entstehen kan? Alles was man darauf antwortet, bestehet darin, daß in dem Versailler Tractate der Westphälische Friede zum Grunde geleyet worden. Stehet es aber nicht in der Willkühr der Hbse, die jenen Tractat errichtet haben, solchen zu ändern und dergestalt einzurichten, wie sie es gut finden werden? oder hat die Evangelische Religion nicht den größten Theil desjenigen verlohren, was der Westphälische Friede ihr zu gute verordnet, wenn man nur die Deutung durchsetzt, welche der Catholische Theil von demselben macht?

Se. Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg werden nimmer aufhören, die allgemeine Sicherheit Europens, die Freiheit des Teutschen Reichs, und die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion, den glorreichen Zweck ihrer Rathschläge und Handlungen seyn zu lassen. Weder das was Ihre Teutsche Länder erlitten haben, noch die unwürdige

dige Art, womit der Hof zu Wien sie behandelt, noch das Betragen so vieler Stände des Reichs, die in dessen Absichten hinein gehen, wird sie irre machen. Sie erwarten von der Vorsehung, daß sie Ihre gerechte Waffen, die nur zur Vertheidigung geführt werden, segnen, und dadurch dem Teutschen Reich einen solchen Frieden verleihen werde, der die Absichten derjenigen vereitelt, die es in Feuer und Flamme gesetzt, und ein solches Elend fast überall veranlassen haben, als seit dem dreißigjährigen Kriege nicht erlebt worden.



Alt:

die Zeit, kommt doch hier in Einklang zu stehen, noch das
 Ketzern in vieler Hinsicht, die in diesen Hinsicht
 ein Spiel zu geben, sollte sie ihre machen. Als erachtet von
 der Beförderung, dass sie der gerechten Klagen, die nur zur
 Beförderung der Sache dienen, und eben so
 zu zeigen, dass man solchen, die man erkennen würde, die
 die Beförderung derselben betrifft, die es in Bezug auf Klagen
 zu zeigen, dass man solchen, die man erkennen würde, die
 in Bezug auf Klagen, die man erkennen würde, die
 in Bezug auf Klagen, die man erkennen würde, die



Anlagen.

I.

*Memoire delivré au Baron de Steinberg par le
Comte de Camnitz le 4. de Janv. 1757.*

On ne fauroit revoquer en doute que l'Invasion de la Saxe & de la Bohême ne foit de la part du Roi de Prusse une violation manifeste des Traités de Paix les plus solemnels.

Cette agression injuste, qu'éprouve de nouveau l'Imperatrice fait exister le cas des secours, qui lui doit sa Majesté Britannique, tant en sa qualité de Roi d'Angleterre, qu'en celle d'Electeur d'Hannovre. Ces secours sont clairement determinés dans les Traités, & il ne peut y avoir le moindre doute sur cet objet.

Sa Majesté l'Imperatrice les a donc reclamé en consequence de son plein droit formellement & par écrit, & quoique sa Majesté Britannique n'ait point encore répondu par écrit à cette requisition, elle a cependant trouvé bon, de s'expliquer elle même de bouche envers le Comte de Colloredo son Ministre auprès d'elle dans des termes, qui ne permettent plus à l'Imperatrice, de compter sur l'accomplissement des engagements, qu'elle reclame, & qui lui donnent même des justes apprehensions, que tant en qualité de Roi, qu'en celle d'Electeur sa Majesté Britannique pourroit n'être pas éloignée de donner des secours à son ennemi.

Sa

Sa Majesté l'Imperatrice n'écoute qu'à régrer des soupçons aussi contraires à la confiance qu'elle a toujours mis jusqu'ici dans les sentimens du Roi de la Grande Breragne & elle est véritablement peinée de se voir dans le cas inattendu, de pouvoir apprehender des demarches offensives de la part d'un Allié, qui lui doit des secours.

Mais comme il se joint encore au refus de l'assistance, qui lui est due, beaucoup d'autres demarches & avis dignes de son attention, elle ne sauroit rester plus long tems dans l'incertitude sur ce qu'elle doit craindre où esperer de la part de Sa Majesté Britannique.

Sa Majesté croit se devoir à elle même, à ses alliés & à toute l'Europe la ferme résolution, dans la quelle elle est, de faire tous ses efforts, pour se procurer, ainsi qu'à ses dits alliés, une satisfaction juste & convenable des torts soufferts par les attentats du Roi de Prusse, & la surété, que le droit naturel autorise à chercher pour l'avenir.

Reunissant néanmoins à des devoirs si sacrés, l'intérêt, qu'elle a toujours pris du sort de l'Empire, elle a tâché en même tems d'arreter dans cette vuë les progrès de la guerre, & d'empêcher, qu'aucun de ses Co-Etats du Corps Germanique n'y fut enveloppe malgré lui, & elle s'est adressée pour cet effet à Sa Majesté Très-Christienne, non pas seulement pour réclamer son secours en sa qualité de garant de la paix de Westphalie, & en vertu du Traité de Versailles du premier de Mai de 1756. mais aussi pour se concerter avec elle sur les moyens, qui pourroient être trouvés les plus propres à garantir des calamités de la guerre
tous

tous ceux des Etats de l'Empire qui voudroient ne pas y prendre part.

Sa Majesté Très-chrétienne s'est expliquée à cet égard conformément à sa modération, & à son équité ordinaire.

Et Sa Majesté l'Imperatrice se trouve moiennant cela dans le cas, de pouvoir offrir à Sa Majesté Britannique une convention de neutralité bien cimentée pour l'Electorat d'Hannovre, comptant qu'elle rendra d'autant plus de justice à la valeur de cet offre, que comme Electeur & comme allié de l'Imperatrice elle est incontestablement dans l'obligation, de lui fournir les secours clairement déterminés par les engagements, qui subsistent entre la Maison d'Autriche & l'Electorat d'Hannovre.

Mais en même tems que Sa Majesté l'Imperatrice veut bien pour cette fois renoncer à ses droits acquis, à l'exception toutes fois des devoirs de Sa Majesté Britannique comme Membre de l'Empire, il est juste, qu'elle rache au moins de pourvoir à sa sûreté.

Elle propose donc pour cet effet à Sa Majesté Britannique:

De s'engager par une convention formelle de neutralité, & de la manière la plus obligatoire à ne donner en qualité d'Electeur, aucun secours quelconque ni en argent, ni en Troupes, ni directement, ni indirectement, ou de quelque manière que ce soit, ni au Roi de Prusse, ni à ses adherents contre Sa Majesté l'Imperatrice, & contre ses Alliés pendant tout le cours de la guerre, qui existe actuellement entre ledit Roi de Prusse, la Maison d'Autriche & ses Alliés.



D'accorder à l'Imperatrice & à ses Alliés toutes les sûretés, facilités, ou conditions justes & raisonnables, qui doivent être une suite de cet engagement :

Et de consentir, qu'il soit garanti par les puissances, que l'on jugera à propos de requérir pour cet effet.

L'Imperatrice s'offrant en ce cas à un engagement réciproque & à répondre de ses Alliés, si Sa Majesté Britannique en échange se charge de répondre comme Electeur de Hanovre des Princes ses Alliés, & qui ont des Troupes à sa Solde.

Cette proposition n'ayant d'autre but, que l'intérêt que l'Imperatrice prend à la tranquillité de l'Allemagne, & le désir sincère de ne point étendre la guerre, Sa Majesté croit devoir se flatter d'autant plus, que le Roi de la Grande-Bretagne, en qualité d'Electeur ne fera point difficulté de donner les mains à l'engagement, qu'elle lui propose, que les insinuations, qu'il a jugé à propos de lui faire faire, paroissent ne pouvoir laisser aucun doute sur ce sujet.

Sa Majesté l'Imperatrice espère donc, que la détermination de Sa Majesté Britannique sera aussi prompte que satisfaisante; elle le désire fort & la prie de vouloir bien en conséquence faire parvenir au plutôt au Baron de Steinberg, son Ministre en cette Cour, les pleinpouvoirs nécessaires, pour que la Convention, dont il devra être question, puisse être dressée & signée ici sans délai.

II. *Note donnée au Comte de Lynar par S. A. R. Mgr. le Duc de Cumberland du 5. de Septembre 1757.*

SA Majesté Danoise, portée, par ses sentiments reconnus d'humanité, dans la vue d'arrêter une plus grande effusion de Sang, & pour tacher de procurer le repos & la paix, du moins à cette partie de l'Allemagne a donné commission à Monsieur le Comte de Lynar de se rendre auprès, de moi, pour de la passer auprès de l'Armée combinée afin de procurer aux deux parties, une Suspension d'Armes comme le premier moyen d'une Conciliation.

Perfuadés de la candeur & de l'impartialité de Monsieur le Comte de Lynar, ainsi que de ses lumières, je m'en ferois raporté avec une entière confiance aux demarches et aux vues que la justice & la prudence lui auroient suggerées à l'égard des Interêts de Sa Majesté & de ceux de ses Alliés, sans que j'eusse ajouté des Instructions de ma part.

Mais les ayant demandées lui même, & aiant souhaité que je lui confiasse mes propres Idées sur les premiers pas de l'Armistice; je crois qu'il seroit à propos d'en demander un, jusque à ce que les deux Cours eussent consenti; & d'insister qu'il y eut deux fois 24 heures de Declaration faite de part où d'autre, en cas que les Operations militaires dussent recommencer de nouveau. Et comme de Limites sont ordinairement nécessaires, à fin d'éviter que les Postes avancez où les Troupes legères ne soient pas à portée d'enfreindre l'Armistice, je laissé entièrement à la prudence du Comte,

à confiderer s'il n'est pas plus naturel, & même pour la convenance de l'Armée combinée, comme pour celle du Roi, que l'Aller serve de bornes à l'armée combinée, comme la Wumme pourroit en servir pour nous.

Mais, si l'on faisoit de trop fortes objections de la part de l'Ennemi de se borner à l'Aller; ou porroit consentir à fixer les Bords de la Wumme pourvû que l'on convint qu'il ne passeroit pas ces mêmes bords.

Par le même motif de pleine confiance en Monsieur le Comte de Lynar, je m'en raporte à ce à quoi Il pourroit juger à propos de consentir de plus, à l'égard des Limites de l'Armistice, en cas que l'Ennemi ne voullût absolument pas se prêter aux arrangements indiquez ci-dessus.

IV (*).

P.St. Zu einem Schreiben von des Herrn Grafen von Lynar Exc. an des Herrn Geheimten Raths und Groszvogt von Steinberg Exc. vom 27. Septembr. 1757.

Nach ic. Habe zu Erläuterung des Projects, so ich heute an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit übersende, annoch dieses anführen wollen, welchergestalt ich von dem Herrn Maréchal de Richelieu so viel verstanden, daß sein Hof die

(*). Weil diese Anlage S. 59. durch einen Druckfehler mit Nr. 4. statt Nr. 3. bemerket ist, so hat man dieses nicht allein hier beibehalten, sondern auch die folgende Anlagen diesem gemäs bezeichnen müssen.

die Convention anders nicht ratificiren werde, als in sofern selbige dahin erläutert wird, daß die unter den Armistitio begriffene Chur-Hannoversche Truppen während dieses Krieges nicht dem Könige von Preussen, und überhaupt gegen Frankreich und seine Allirten nicht dienen sollen; Wie solches zufolge derjenigen Depechen, so gedachter Herr Marechal von seinem Hof erhalten, auch dieser Maasse zu Copenhagen declariret seyn wird. Ich verharre Ue in litteris.

R. F. G. z. Lynar.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen von Lynar an das Königl. und Churfürstl. Ministerium, d. d. Halberstadt den 17. Oct. 1757.

Ew. Exc. ermangele nicht hiedurch gehorsamst zu melden, daß der Herr Maréchal de Richelieu seinen Courier zurück, und mit selbigem die erwartete Vollmacht und Instructiones von seinem Hofe erhalten habe.

Es beziehen selbige, meiner beständigen Vermuthung nach, sich blos auf die nähere Erleuterung der geschlossenen Convention, oder vielmehr auf denjenigen Entwurf, welchen ich unterm 27. elapsi an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit nach Stade abgesendet, mithin und da vor der Hand ein förmlicher Friede und völlige Auföhnung das objectum der vorseyenden Handlung nicht ausmachtet, und gedachter Herr Maréchal auf ordentliche Friedens-Propositiones sich we-

der einlassen wird noch kan; Es würde den im ersten Fall mit Vollmacht versehenen Herrn General von Spörcke sofort eingeladen haben, zu Antrretung der ihm aufgetragenen Negotiation sich anhero zu begeben, wann nicht einer der zu erledigen den Haupt-Puncte, nemlich die Entwasnung der Hülfstruppen; noch zur Zeit gar zu vielem Zweifel, und, ehe solcher vorläufig gehoben, der Herzog von Richelieu selbst erwähnte Anherkunft des Herrn Generals von Spörcke für bedenklich angesehen hätte.

Es bestehet nemlich der Französische Hof, darauf, das besagte Truppen, so bald sie in ihr Land zurück kommen, das Gewehr von sich legen, der Krieges-Dienste entlassen, und überhaupt dem Land-Grafen von Hessen keine andere Conditiones, als bekandlich der Herzogl. Braunsch. Minister zu Wien, Namens seines Herrn, eingegangen, und unterzeichnet hat, zugestanden werden sollen.

Das, es dem Könige, meinem Herrn, nicht angenehm seyn könne, das mit so vieler Großmuth und Uneigennützigkeit gethane Anerbieten, sämtliche Auxiliar-Truppen in sein Land anzunehmen, ohne Würlung, und dadurch vielleicht das kaum gelöschte Krieges-Feuer wieder aufs neue angezündet zu sehen, solches werden Ew. Exc. von selbst leicht ermessen; wie ich dann auch daher meines Orts nichts unterlassen habe, um den Herrn Maréchal de Richelieu von dem betrübt, und selbst für die Cron Frankreich und ihre Allirten höchst nachtheiligen Folgen eines solchen behartlichen Entschlusses zu überführen,
 und Ob ich zwar noch immer hoffe, der Französische Hof werde sich eines bessern besinnen, und nach Erwegung aller Gründe und Umstände, dem vorgeschlagenen Auswege die Hände bieten, ohne es auf die Extremitaet ankommen zu lassen; Es

sehe mich doch gemüßiget, Ew. Exc. bei Zeiten davon zu benachrichtigen, damit auf den unerwarteten, aber doch möglich und von dem Maréchal selbst mit unter besörgten Fall des Fehtschlagens, Dieselben vorläufig dero Entschliessungen zu nehmen im Stande seyn mögen.

So viel von Ihero Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland ich mündlich verstanden; So sehen Sie die Entwaffung der unter Ihrem Commando gestandenen Truppen nicht nur Deroselben eigenen Ehre für nachtheilig, sondern auch als eine Sache an, wodurch die Convention und der getroffene Waffenstillstand völlig aufgehoben werde, weshalb denn auch höchstbesagte Ihero Königl. Hoheit, so bald man ihnen Landgräflich Hessischer Seits die Französischen Zumuthungen entdecket, die nach den Orten ihrer Bestimmung auf dem March begriffenen Truppen sofort Halte machen lassen, und, in welcher Absicht solches geschehe, dem Herrn Maréchal de Richelieu mittelst eines Schreibens deutlich declarirer, dergestalt, daß ob zwar durch meine schleunige Abreise nach dem Französischen Haupt-Quartier, dieses Incidens bekanntermassen wieder zum Weg der gütlichen Unterhandlung gebracht, und ratione der in ihrem Marche aufgehaltenen Truppen, vermuthlich zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, alles in statu quo zu lassen beliebet worden, ich dennoch vermuthen muß, daß man bei obiger Meinung beharren, und selbige vielleicht jetzt noch eher, als vorher Platz greifen dürfte.

Gleicher gestalt hat der hier anwesende Herr Geheimte Rath von Donop dem Maréchal de Richelieu in meiner Gegenwart zu erkennen gegeben, welchergestalt der Land Graf sein Herr, lieber den letzten Blutstropfen daran setzen, als seine Truppen einer so schimpflichen Entwaffung unterwerfen wolte, wobey er auch fest und unbeweglich verblieben,

Zu

In welcher unangenehmen Situation ich auch meines Orts mich bei diesen mißlichen Umständen befinden müsse, solches können Ew. Exc. um so leichter urtheilen, je betrübter es für mich seyn würde, wenn ich die aus dem glücklichen Anfange der Vermittelung des Königs meines Herrn geschöpfte gute Hofnung, mit einemmale vereitelt sehen, und die geschlossene Convention wieder übern Haufen gehen sollte.

Es ist bekannt, daß, nachdem Sr. Großbrit. Majest. als Churfürst von Hannover, die Ihres Orts beschlossene sowohl zu Wien, als in Frankreich zu thuende Vergleichsvorschläge den Händen des Königs anvertrauet, letzterer auch mich abgesandt hatte, um den zu Abwendung unglücklicher Vorfälle und ungestörter Fortsetzung der Negotiation so nöthig scheinenden, und von des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit wirklich angetragenen, von dem Maréchal de Richelieu aber von der Hand gewiesenen einstweiligen Waffenstillstand zu bewürken, dieser letztere Zweck durch die getroffene Convention zwar erreicht, die Einlassung auf einem Hauptvergleich oder particulier-Frieden aber, aller geschehenen Anwürfe ohngeachtet, bisher nicht zu obtiniren gewesen,

Doch, wie gesagt, ich hoffe, daß es zu solchen Weiterungen nicht kommen werde, habe indessen gleichwol Ew. Exc. alles und jedes umständlich vorstellen wollen, damit Dieselben über folgende deliberanda ders. Entschließung fassen mögen, ob nemlich 1) die beharrliche Forderung des Französischen Hofes, wegen Entwaffung der auxiliar-Truppen, für eine offenbare Contravention zu erklären, 2) ob im Fall Hessen, so wie Braunschweig gethan, hierinne nachgeben sollte, man Hannoverscher Seits weiter dabei nichts zu erinnern habe? ob dagegen 3) wenn Hessen nicht nachgäbe, man mit den Hostilitäten wirklich wieder den Anfang machen, allenfalls den Gegen-

gentheil mit Aufhebung des Waffen-Stillstandes bedrohen?
 oder ob 4) man, ohne Rücksicht auf das Schicksal dieser
 Truppen, bey der getroffenen Convention es lassen, solche
 zu erweitern, und die Conditiones, so gut man kan, zu
 verbessern suchen wolle?

Ev. Exc. ermessen leicht, wie nötig es sey, da zumal die
 Truppen nicht lange im Felde stehen können, über vorangeführ-
 te Punkte nicht allein eventualiter einen baldigen Schluß zu
 fassen, sondern auch, dafern man erst Verhaltungs-Befehle
 von London einzuholen für nötig erachten solte, mich einweisen
 zu unterrichten, wie in dem einen oder dem andern Fall ich ü-
 ber die dortige Gesinnungen mich zu äußern habe; wobey ich die
 zum öftern gethane Versicherung wiederhole, welchergestalt,
 Kraft des mir allerhöchsten Orts geschehenen Auftrages, ich in
 Beförderung alles dessen, was zu Wiederherstellung des Au-
 bestandes, und insbesondere zum Vergnügen Sr. Großbrit.
 Maj. und zum Besten dero Lande und Unterthanen nur immer
 gereichen, es an meinen Fleiß und Eifer niemals erwidern
 lassen werde.

R. F. G. z. Lymar.

VI.

Arrêt

du Conseil d'Etat du Roi,

Qui ordonne que Jean Faïdy sera mis en posses-
 sion de la Régie, Recette, & administration de
 tous le revenus & droits de Sa Majesté dans les
 pays

D



*pays conquis sur le Roi d'Angleterre,
Electeur d'Hannovre.*

du 18. Oct. 1757.

Le Roi ayant par Résultat de son Conseil du 11. Octobre présent mois, chargé Jean Faidy Bourgeois de Paris, de faire pour le compte de Sa Majesté la Régie, Recette, & administrations des droits & revenus de quelque nature qu'ils puissent être, sans en excepter aucun & sous quelque dénomination qu'ils soient imposés & perçus, appartenants à Sa Majesté dans l'Electorat d'Hannovre, Pays Etats, Provinces, Villes, districts, Communautés & administrations conquises sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre *qui ont été soumis à l'obéissance de Sa Majesté depuis le commencement de la campagne de cette année, ou qui y seront soumis dans la suite*, de recevoir & faire compter toutes les personnes qui ont eu la Régie recette & administration de tous les dits Revenus de quelque espèce qu'ils puissent être, depuis la Conquête de l'Electorat d'Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés & administrations conquises sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre, de toutes les sommes qu'elles auront reçues; de faire également compter toutes les personnes, qui, avant que l'Electorat d'Hannovre, & autres pays conquis passassent sous la domination de Sa Majesté, étoient chargées de la Régie & recette des revenus du Pays, soit qu'elles les eussent à ferme pour un tems par Baux, ou qu'elles en fissent la Recette & la Régie pour le Compte du précédent Souverain; enfin de recevoir des dites personnes les sommes qu'elles pourront devoir; Et Sa Majesté voulant que le dit Jean Faidy soit incessamment mis en possession de la dite régie & administration générale. Ouy le Rapport du Sieur Boullogne Conseiller ordinaire au Conseil Royal

yal, Controleur général des finances, Le Roi en son Conseil a ordonné & ordonne, qu'en attendant l'expédition, sceau & enregistrement où besoin sera de Lettres Patentes sur le Résultat du Conseil du 11. Octobre présent mois, le dit Jean Faidy sera mis en possession de la Régie, recette & administration de tous les revenus & droits de quelque nature qu'ils puissent être sans en excepter aucun & sous quelque dénomination qu'ils ayent été reçus, imposés & perçus ou qu'ils le soient par la suite, de l'Electorat de Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés & administrations conquises sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre, depuis qu'ils sont soumis à l'obeissance de Sa Majesté; veut Sa Majesté que la recette, régie & administration de tous les Revenus quelconques, soient faites par le dit Jean Faidy, ses Receveurs, Directeurs, Procureurs, Commis & autres qui seront par lui préposés & qu'à cet effet tous les registres, Comptes, papiers, Etats & documents concernant la Recette, Régie & manutention des dits drois & révenus, lui soient remis par ceux qui s'en trouveront chargés, & qui auront fait la Recette & Régie des dits révenus, soit qu'ils en ayent jouï comme fermiers par baux pour un tems, ou qu'ils les ayent reçus & regis pour le compte du précédent souverain, avant que l'Electorat & autres Pays conquis sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre passassent sous la domination de Sa Majesté & par ceux qui, depuis la prise de Possession du Pays, ont regi, administré & reçu les Révenus du dit Electorat, Etats, Pays, Provinces, Villes, Districts, Communautés & Administrations; Veut & ordonne Sa Majesté que tous ceux qui ont fait la Recette & Régie desdits revenus, à quel que titre que ce soit, soient tenus de compter au dit Jean Faidy, ou aux Directeurs, Receveurs & Caissiers, qui seront par lui preposés de routes les Recettes qu'ils



qu'ils ont faites & de payer les sommes qu'ils devront, soit comme fermiers, Regisseurs & Réceveurs, à quoi faire ils seront contraints par les voyes ordinaires pour les deniers & affaires du Roi, sur les contraintes du dit Jean Faidy ou de ses Procureurs, ordonne sa Majesté que les Réceveurs en titre de quelque espèce qu'ils soient, soient pareillement tenus de représenter & remettre au dit Jean Faidy ou ses procureurs sur leurs reconnoissances, les comptes qu'ils ont rendus, leur Registres, papiers, terriers & autres titres, en vertu des quels ils ont reçu & perçu les droits & Revenus du precedent Souverain, & que lesdits Réceveurs compteront de leur Recettes & payeront les Sommes qu'ils devront à peine d'y être contraints par les mêmes voyes; Permet sa Majesté au dit Jean Faidy de déposséder les Réceveurs & toutes les autres personnes qui auront été chargées de prendre part à la régie, recette & administration des droits & revenus, de quelque nature & sous quelque dénomination que ce puisse être, de l'Electorat d'Hannovre, Etats, Pays, Provinces, Villes, Districts, Communautés & Administrations, & de commettre à leur place, se réservant sa Majesté d'ordonner la représentation des titres de ceux en charge qui seront dépossédés & de pourvoir au remboursement de la finance, qu'ils justifieront avoir payée, comme elle le jugera à propos: Ordonne sa Majesté, que toutes les personnes de quelque Etat & condition qu'elles soient, qui ont été chargées sous le précédent gouvernement des Titres, Papiers, comptes, Registres, Etats & généralement de tout ce qui à raport à la régie, recette & administration des Revenus de l'Electorat d'Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés & Administrations conquises, sur le Roi d'Angleterre, Electeur d'Hannovre, & qui le seront dans la suite, seront tenus d'en donner communication au dit Jean Faidy, ses procureurs

reurs, Directeurs & préposés; & de leur délivrer des Copies collationnées de toutes les pieces qu'ils desire-
ront avoir, sans qu'ils puissent se dispenser de le faire à peine de désobéissance. Ordonne pareillement Sa Majesté sous le mêmes peines, que les Magistrats des Villes, ceux des districts & Communautés, les personnes qui sont à la tête des administrations particulières des Etats & des provinces, remettront à la première requisition du dit Jean Faidy, ses Procureurs, Directeurs & préposés, des Etats d'eux certifiés du produit de six années, à compter du premier Janvier 1751. jusqu'au dernier Decembre 1756. des droits & revenus dont jouissent lesdites villes, Districts, Communautés & Etats des provinces, qu'ils remettront également au dit Jean Faidy, à ses procureurs, Directeurs & préposés des Etats certifiés des Sommes qu'ils ont payées au précédent Souverain pendant lesdites six années et des Etats des charges dont ils ont été tenus pendant le même tems, indépendamment des Sommes qu'ils ont payées; Entend et veut sa Majesté que le dit Jean Faidy soit mis en possession et jouissance des Maisons, bureaux et ustenciles qui ont servi jusqu'à présent à la Régie et exploitation des droits et revenus de toute nature de la régie et administration, desquels il est chargé, en payant par lui aux propriétaires des Maisons les loyers sur le pied qu'ils seront réglés; Ordonne pareillement sa Majesté, que les Receveurs, Commis et généralement tous ceux qui sont actuellement employés la regie et exploitation des droits et revenus de toute nature de l'Electorat d'Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés et administrations, pourront après y avoir été autorisés par le dit Jean Faidy, ses Directeurs et Procureurs, continuer l'exercice de leurs Emplois, sans être tenus de prester de nouveaux serments et que ceux qui seront commis à leur place, ou de nouvel établissement, soient

soient admis sans aucuns frais à leur prestation de serment et à remplir les Emplois aux quels ils seront nommés, sur la simple présentation du dit Jean Faidy ou des ses Directeurs et Procureurs et sur les Commissions qui leur seront delivrées. Ordonne sa Majesté que les Etats, Villes et Administrations, Communautés, fermiers par baux, les Regisseurs des Droits et Revenus, les Trésoriers, Receveurs généraux et particuliers, les Caissiers généralement tous les Comptables et les rédevables des droits et revenus de quelque nature qu'ils soient compris dans la Régie et administration dont le dit Jean Faidy est chargé, seront bien et valablement quittés et déchargé envers sa Majesté et tous autres de ce dont ils se trouveront rédevables, en rapportant les quittances du dit Jean Faidy, ses Procureurs, Receveurs et Caissier général, et les Comptes qu'ils lui auront rendus, lorsqu'ils seront apurés et quittancés. Veut sa Majesté que les contestations qui naîtront à l'occasion de la Régie, Recette et administration générale des droits et revenus de quelque nature qu'ils soient de l'Electorat d'Hannovre, pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés, et Administrations dont est chargé le dit Jean Faidy, circonstances et dependances, soient portées devant l'Intendant et Commissaire départi dans le Pays conquis et jugées par lui, sauf l'appel au Conseil, lui en attribuant sa Majesté la connoissance et icelle interdisant à toutes cours et juges. Enjoint sa Majesté au dit Sieur Intendant et Commissaire départi de tenir la main à l'Execution du present arrêt, qui sera executé non obstant toutes oppositions ou empeschemens, dont si aucuns interviennent, sa Majesté se réserve et a son Conseil la Connoissance et icelle interdit à toutes cours et juges. Fait au Conseil d'Etat du Roi tenu à Versailles le dixhuit du mois d'Octobre mil sept cent cinquante sept. Signé Eynard, et collationné avec paraphe.

Jaques

Jaques Pineau, Chevalier, Baron de Lucé, Seigneur de Viennay, la Pefchellerie, Loreffe et St. Pater, Confeiller du Roi en fes Confeils, Maitre des requêtes ordinaire de fon hôtel, Intendant de Justice Police & finances en Alface & de l'armée du Roi en Allemagne.

Vû l'arrêt du Conseil d'Etat du Roi ci dessus & des autres parts, Nous Intendant susdit ordonnons que le dit arrêt fera exécuté selon sa forme & teneur, auquel effet, il sera imprimé en langue françoise & allemande, lu, publié & affiché par tout où besoin sera, afin que personne n'en ignore.

Fait à Zelle le onze Decembre mil sept cent cinquante Sept. Signé

Lucé.

VII.

Schreiben des Herrn Grafen von Lynar Exc.
an des Herrn Geheimten Raths und Cammer-
Präsidentens von Münchhausen Exc. de dato
Braunschweig den 17. Nov.

1757.

Gleichwie ich im geringsten nicht zweifele, es werden meine beiden letzteren unterm 6ten und 10ten dieses an Ew. Excellenz abgelassene Schreiben Demenselben richtig behändiget worden seyn, also habe die Ehre, ferner hiedurch zu melden, melchergestalt ich Gelegenheit genommen, dem Herrn Maréchal de Richelieu den Inhalt ders Antwort-Schreibens vom

vom Iren dieses dahin zu eröffnen, daß, obzwar durch seine Declaration die Sache nunmehr wieder in den vorigen Stand getreten, das Ministerium dennoch gebundene Hände habe, und so, wie vorher, zu verfahren, mithin die Bedingungen der Convention zu erfüllen, vor sich nicht ermächtigt sei: Worauf gedachter Maréchal erwiedert:

Militärische Accords oder Conventions wären eine Sache, die bey allen, so gar den ungesittesten Völkern für heilig und unberleßlich gehalten würden, wie er in seinem Briefe an den Herrn General von Zastrow bereits erwehnet. Was die Kloster-Sevensche Convention anbeträfe, so wären, da eine und andere angeführte Zweideutigkeit in der Folge der Zeit leicht Irrung und Streit hätte erregen, und die Beobachtung dieser Convention unterbrechen können, von dem Könige von Frankreich, welcher an das, so er einmal eingegangen, sich gern genau hielte, zwar anfangs Erläuterungen begehret, durch selbige aber die Convention selbst im Grunde niemals geändert, noch die Verbindlichkeit aufgehoben worden um alles dasjenige treulich zu beobachten, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und er, der Herr Maréchal, mittelst Ertheilung ihres in meine Hände niedergelegten beiderseitigen Ehren-Worts mit einander verabredet und gezeichnet, und worüber ich die Garantie des Königes meines Herrn zu verschaffen, mich anheißig gemacht hätte. Wie demnach der bisherige von gewissen delicatesten und blos über den eigentlichen Bestand der Worte, über die Art der Conventionsmäßigen Vollziehung in einigen Puncten entstandene Anschub derselben nunmehr, da alle Zweifel gehoben wären, keinen rechtmäßigen und vor der ehrbaren Welt gültigen Vorwand abgeben könnte, um ofterwehnte Convention

tion

an Dition nicht bößlig zur Execution zu bringen, also glaubte
 der Herr Maréchal anjeto, da er die gedachte böß-
 liche Exequirung der Convention schlechthin begehre, ohne
 seines Orts das geringste dabey zu conditioniren, oder
 hinzuzusetzen, dafern der Herr General von Zastrow in
 seiner Antwort sich dessen entlegte, daß er nicht allein von
 der Verbindlichkeit aller bey Besiznehmung der Nahmens
 Sr. Allerchristl. Maj. occupirten Länder, eingegangenen
 Conventionen vor Gott und Menschen bößlig liberiret,
 sondern auch befugt sei dasjenige gerechte ressentiment
 auszuüben, welches man haben müste, wenn ein von ei-
 nem so respectablen Prinzen, als des Herzogs von
 Cumberland Königl. Hoheit gezeichneter, durch die gege-
 bene parole d'honneur befestigter, und mit meinem
 Versprechen, daß Ihre Königl. Maj. zu Dännemark
 deren Gelebung garantiren würden, begleiteter feierlicher
 Vergleich gebrochen, und demselben zuwieder gehandelt
 würde; Bey welchen Umständen dann derselbe sich berech-
 tigt halte, ohne irgend eine andere Antwort als blos die
 verlangte positive Neußerung des Herrn Generals von Za-
 strow abzuwarten, alsofort und ohne weitem Auf-
 schub mit denen Operationen den Anfang zu ma-
 chen.

So bestimt war des Herrn Maréchals Antwort, welche ich
 aus seinem Munde aufgenommen, und hiemit treulich und
 nach dem genauesten Inhalt zu eröffnen mich um so mehr schul-
 dig erachte, da nicht allein mehrersagter Herr Maréchal mich
 gebeten, alsobald einen Courier damit an das Ministerium
 abzuschicken, sondern mir noch über dieses zu erkennen gegeben,
 ja ebenfals zu überschreiben, nicht verboten, wie ihm ganz wol
 bekant sei, daß die Herren Ministri, oder wenigstens, nach
 12

D

Ihro

Ihre Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland bei Dero Abreise durch mich an ihn gelangten Aeuferung, der Herr General von Spörcken mit hinlänglicher Vollmacht versehen wäre, um die Convention, wann der Stein des Anstosses aus dem Wege geräumet, und alles, was Höchstgedachte Ihre Königl. Hoheit verlangt, erfüllet wäre, gehörigermassen zur Vollziehung zu bringen, dergestalt, daß, dafern solches nicht alsobald geschähe, er es denen *Ministris* beimessen, und es Sie vorserste entgelten lassen müsse, folglich würde er damit anfangen, ihre Häuser zu Hannover zu verbrennen, zu zerstören und dem Erdboden gleich zu machen, und nachgehends, wenn er vernähme, daß die Brechung der Convention auch zu London genehmiget worden, mit den Königl. Pallästen auf gleiche Art verfahren, und dieses zwar um deswillen, weil, wenn in militairischen Fällen ein Theil von dem andern gegen das gegebene Ehrenwort hintergangen würde, dergleichen harte Rache, so sehr sie auch seinem Naturel zuwider wäre, dennoch statt haben könne und müsse.

Was mein Herz bey diesen höchstmißlichen und betrübten Umständen empfinde, und was es wünsche, solches können Ew. Excellenz leicht ermessen, wie auch, daß ich nichts verabsäumet um den Herrn Maréchal auf gelindere Gedanken zu bringen; Ich habe aber weiter nichts, als nur dieses erhalten können, das er mir versprochen, seine so harte, und, wie er mich versichert, ernstlich gemeinte Drohungen eher nicht ins Werk zu setzen, bis dieser Courier mit der Antwort zurück wäre. In dessen sind die nach den weitesten Winter-Quartieren bestimmte Truppen contremandiret, und vors erste halte zu machen beordert worden; " " "

Da

Da übrigens Ew. Exc. von den friedfertigen und freundschaftlichen Gesinnungen des Königs meines Herrn durch wiederholte Versicherung und werththätigen Proben, bereits zur Gnüge überführet sind, so habe nicht nöthig, desfalls etwas weiteres hinzuzuthun, noch ein erleuchtetes Ministérium an die ihm besser, als mir bekante in diesem frangenti aber vorzüglich zu Herzen zu nehmende Warheiten zu erinnern, daß der Feind Meister vom Lande, daß dem Könige Dero Herr sein Volk lieb, der Ausschlag der Waffen ungeris, und ein milderes Uebel einem grösseren allemal vorzuziehen sei. Gott wolle Dero Rathschläge zum besten lenken, und mir das Vergnügen schenken, die Wolfart der Hannoverschen Lande inöglichster massen erhalten zu sehen. In Erwartung einer baldigen Antwort habe die Ehre zc.

R. A. G. z. Lynar.

VIII.

*Extrait de la Convention signée entre Mr. de
Villemeur & Mr. le Baron de Spoercken
le 16. de Sept. 1757.*

Jean Baptiste François de Villemeur, Lieutenant Général des Armées de S. M. T. C. Inspecteur general d'Infanterie, Commandeur de l'Ordre Royal et Militaire de St. Louis.

Auguste Frederich Baron de Spoercken, Lieutenant Général des Troupes Hanovriennes.



En conséquence des pouvoirs à nous donnés scavoir faisons que nous sommes convenus des Articles ci-après énoncés.

Art. 1.

Tous les Prisonniers de guerre à la Réserve de ceux des Troupes de S. M. Prussienne, de quelque Nation et Condition qu'ils puissent être sans aucune Réserve, qui ont été faits depuis le Commencement de la Campagne entre les Armées commandées par S. A. R. Monseigneur le Duc de Cumberland, seront réciproquement échangés, et en Considération du Traité signé le neuf de ce mois, et pour terminer plus promptement, l'on suivra le Cartel signé à Francfort le dixhuit Juillet 1743. pour la parité des grades seulement, jusques et compris celui de Colonel inclusivement.

2.

Tous les prisonniers qui n'ont point encore été renvoyés le feront le plutôt possible, & au plus tard dans la quinzaine de la Signature de la présente Convention, ils seront remis dans les lieux les plus prochains où il y aura des troupes de la Nation d'où seront les dits prisonniers, il sera donné un Receu par un Commissaire ou Officier commandant le quartier, de la quantité, ainsi que de leur qualité.

3.

Ceux qui sont, aux Hôpitaux seront de même renvoyés aussi tôt qu'ils seront en Etat, & l'en continuera à en prendre soin réciproquement.

4.

Les dits Prisonniers seront libres aussi tôt qu'ils auront

auront été remis, ceux qui ont déjà été renvoyés le feront en Vertu de la présente Convention.

5.

L'on payera réciproquement toutes les Avances qui leurs ont été faites sur les Etats valables qui seront produits.

6.

Comme il a été fait plusieurs Prisonniers blessés et autres qui ont été mis aux Hôpitaux respectifs, les Journées qu'ils auront resté aux dits Hôpitaux seront payées suivant les prix données aux Entrepreneurs des dits Hôpitaux.

7.

Comme il n'y a qu'un seul Général-Major des Troupes de Wolfenbuttel prisonnier de guerre, il sera renvoyé sur Recen, & échangé en qualité de Brigadier de Cavallerie.

8.

Lorsque tous les Prisonniers de guerre auront été rendus réciproquement, il en sera compté. &c. &c.

Fait & arrêté double entre nous à Bremervörde le seize Septembre mil sept cens cinquante sept.

*Jean Baptiste François
de Villemeur.*

(L.S.)

*August Frederick
von Spörcken.*

(L.S.)

Comme l'Arrangement ci-dessus a été fait en Con-
 sequence et Conformité de la Convention principale et
 des Articles Separés, Signés le 10. de ce Mois, par
 raport auxquels le soussigné Ministre s'est engagé à
 obtenir la Garantie de Sa Majesté Danoise le Roi son
 Maitre, cette même promesse de garantie aura aussi
 lieu à l'égard des Articles ainsi réglés par Messieurs
 les Commissaires et de leur fidèle execution. Fait à
 Stade ce 16. Sept. 1757.

(L. S.) R. Fr. Comte de Lynar.



(L.S.)

(L.S.)

Comme

3

Comme

MEMOIRE
PRÉSENTÉ
À LA
DIÉTÉ DE L'EMPIRE

LE BARON DE GEMMINGEN
MINISTRE DE S. M. BRITANNIQUE
COMME RECEVEUR DE PROSUC

Le 30. OCT. 1758

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



- 1 Preuve évidente, réponse au mem. raisonné
- 2 Sir Unsworth etc. a fourth letter to the people of England
- 3 La conduite du Roi etc. réponse a la parolle.
- 4 Sir Jullige S. Truitt.
- 5 Memoire présentée par le D. de Gemmingen
- 6 Memoire en rep. a l'exposition des motifs de la cond. des offic. Sapors
- 7 p. m. das Kayserl. Hof-Decret. o. 5^{te} Febr. 1759 betr.
- 8 Gründschr. Franz.
- 9 L'innocence d'après das Jus exendi in partes amicti.
- 10 Gründ. Franz.
- 11 p. m. das K. G. K. Coucl. v. 18^{te} Jul. und das Hof-Decret o. 1^{aug.} betr. 1760
- 12 Gründ. Fr.
- 13 Defense solide du droit des postes
- 14 Les procedés de Mr. le Pr. de Taxis
- 15 Anmerkungen mehrerley Vordruckung des Oberstz. Linnich Hoff.
- 16 Zügebe zu den mehrerley Vordruckung

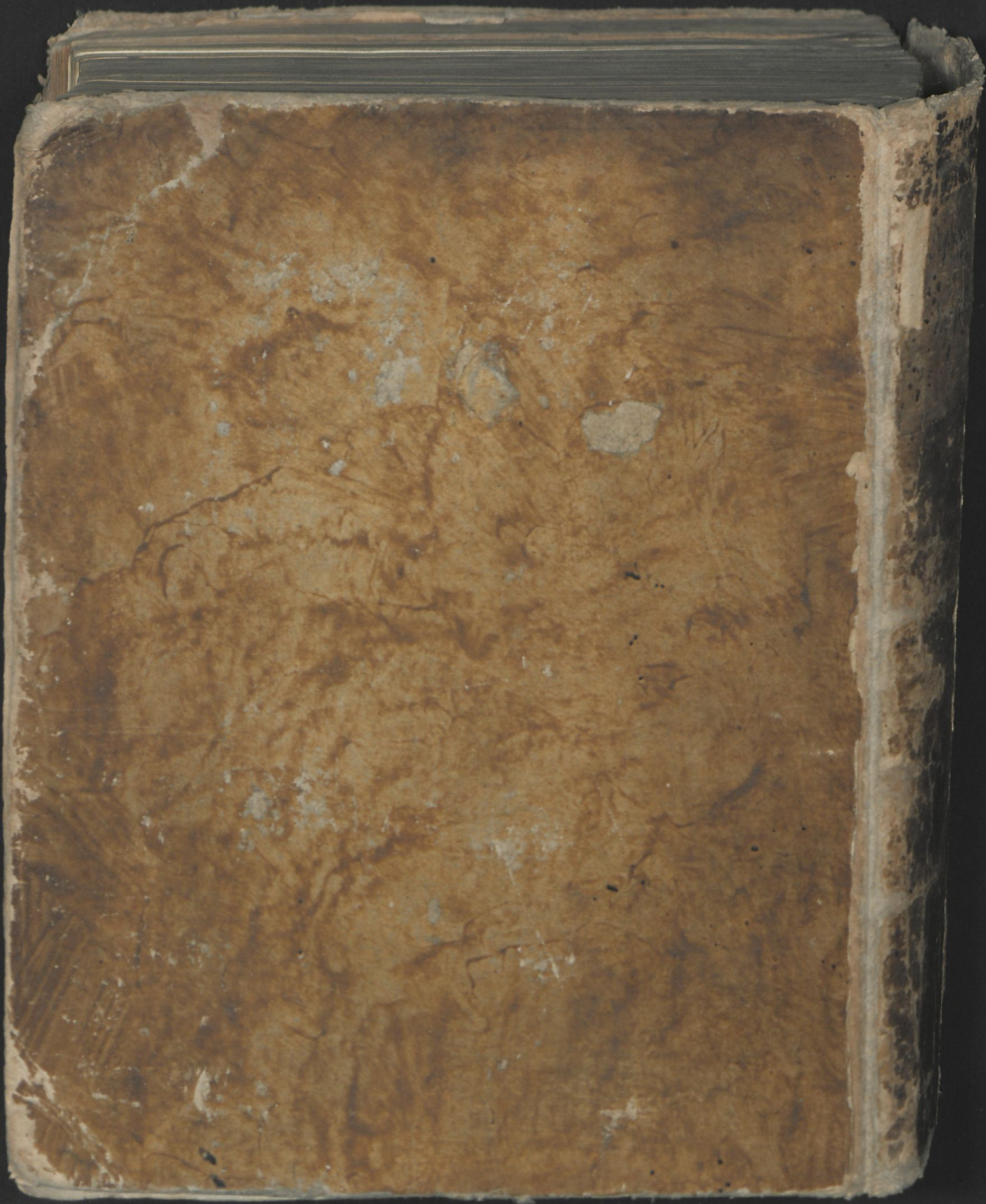
Nf 1401.

8

ULB Halle 3
 005 604 613


Nf







5

Wahrhafte Vorstellung
des
B e t r a g e n s,
welches
Sr. Königl. Majestät von Großbritannien
als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg,
bey denen
in Teutschland entstandenen Kriege-Unruhen
beobachtet haben.

Entgegen gesetzt
der Schrift welche den Titel führet:
D a s B e t r a g e n
Sr. Allerchristl. Maj. des Königs von Frankreichs
entgegen gestellet dem Betragen des Königs
von Engelland, Churfürsten
zu Hannover.

1758.